



19. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2019 bis 31.12.2019

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **79** neue Petitionen erhalten. In **4** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **50** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **50** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **5** Petitionen (**10%**) im Sinne und **15** (**30%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **30** Petitionen (**60%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Weiterhin hat der Ausschuss in einer Selbstbefassungsangelegenheit **1** Gesprächsrunde abgehalten. Mit gutem Erfolg hat der Ausschuss am 22. November 2019 eine Bürgersprechstunde in Meldorf durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	5
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	8
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	16

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	1	0	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	9	0	0	5	4	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	7	0	1	0	6	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	11	0	1	1	9	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	5	0	1	2	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	8	0	1	2	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	7	0	0	4	3	0	0
Finanzministerium (FM)	2	0	1	0	1	0	0
Insgesamt	50	0	5	15	30	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-19/961**
Niedersachsen
Medienwesen, Mediatheken der
öffentlich-rechtlichen Sender

Der Petent begehrt, dass Sendungen länger und in größerer Vielfalt in den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfügbar gemacht werden. Insbesondere Beitragszahler, die im Schichtdienst arbeiten, hätten sonst oft nicht die Möglichkeit, Inhalte zu sehen. Die Sendungen müssten dort mindestens für einen Monat verfügbar sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Der geltende rundfunkrechtliche Rahmen für das Einstellen von Inhalten in den Mediatheken ergibt sich aus der Beauftragung gemäß § 11d Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag, Sendungen auch auf Abruf - also in Mediatheken - vorzuhalten. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass diese Vorschriften erst jüngst mit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Mai 2019 grundlegend überarbeitet worden seien. Als wichtigste Änderung in diesem Bereich hätten die Länder die bisher geltende Begrenzung der Einstelldauer von sieben Tagen für Eigen- und Koproduktionen abgeschafft. Erstmals gestattet sei nunmehr auch das Einstellen angekaufter Spielfilme und Fernsehserien, die bis zu dreißig Tage nach der Ausstrahlung im Programm in den Mediatheken abrufbar sein dürfen.

In Bezug auf das Petitionsanliegen führt die Staatskanzlei aus, dass die Vorgaben, welche Inhalte, wie lange in die Mediatheken eingestellt werden dürfen, das Ergebnis einer umfassenden Abwägung zwischen den Interessen der Rundfunkanstalten, der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, der Urheber, der Produzenten und anderer Rechteinhaber seien. So würden ARD, ZDF und Deutschlandradio bereits heute das Einstellen von Inhalten in der vom Petenten begehrten Dauer ermöglichen. Ob die Rundfunkanstalten von den erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen wollen und können, sei zum einen Teil ihrer Programmautonomie und hänge zum anderen vor allem davon ab, ob von den Urhebern und anderen Rechteinhabern entsprechende Verwertungsrechte erworben worden seien. Die damit verbundenen urheberrechtlichen Fragen seien indes dem Regelungszugriff des Rundfunkgesetzgebers entzogen. Hinsichtlich eines gesetzlichen Zwangs für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die notwendigen Rechte zu erwerben, bestünden aufgrund des Grundsatzes der Programmautonomie der Rundfunkanstalten erhebliche Bedenken. Ein derart umfassender Rechteerwerb wäre zudem mit erheblichen Kosten verbunden, die über das derzeitige Beitragsaufkommen nicht abgedeckt wären. Eine deutliche Erhöhung des Rundfunkbeitrags wäre die notwendige Folge.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten durch die bestehenden Vorgaben bereits entsprochen werden kann. In den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die begeherten Inhalte bereits abrufbar. Für die begehrte Änderung der gesetzlichen Regelung kann er sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

1	<p>L2126-19/561 Schleswig-Holstein Sonstiges, Zwangsvollstreckung durch einen Zweckverband</p>	<p>Der Petent begehrt eine rechtliche Prüfung einer aufgrund der Vorschriften der Zivilprozessordnung angeordneten sechsmonatigen Haft in den Jahren 2012 und 2013. Des Weiteren solle sich der Petitionsausschuss dafür einsetzen, dass eine Zwangsversteigerung in sein Grundstück bis zum Prüfungsabschluss eingestellt werde, da die Zwangsversteigerung nach seiner Ansicht auf Grundlage der Haft betrieben werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Zunächst ist anzuführen, dass das Anliegen des Petenten bereits teilweise in einem vorherigen Petitionsverfahren abschließend geprüft und beraten worden ist. Der Ausschuss verweist insoweit auf die Ausführungen in seinem Beschluss vom 30. Juni 2015.</p> <p>Das Justizministerium erläutert in seiner jetzigen Stellungnahme erneut detailliert den Gang dieses Verfahrens. Rechtsgrundlage der Haft des Petenten seien die - inzwischen durch §§ 802g Absatz 1 und 802j Absatz 1 Zivilprozessordnung ersetzt - §§ 901 und 913 Zivilprozessordnung (alte Fassung) gewesen. Nach § 901 Zivilprozessordnung (alte Fassung) hat das Gericht gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. Die Feststellung der Voraussetzungen von § 901 Zivilprozessordnung (alte Fassung) durch das Amtsgericht und - als Beschwerdegericht - durch das Landgericht entziehe sich aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips einer Überprüfung durch das Ministerium. Darüber hinaus zeige der Petent ein relevantes gerichtliches Fehlverhalten auch nicht auf. Das Justizministerium könne ein solches ebenfalls nicht erkennen.</p> <p>Des Weiteren schildert das Ministerium in diesem Zusammenhang, dass der Vorwurf des Petenten, eine Richterin am Landgericht habe im Zwangsvollstreckungsverfahren mit ihrem als Rechtsanwältin tätigen Ehemann zum Nachteil des Petenten zusammengewirkt, nicht haltbar sei. Dies sei dem Petenten bereits im Rahmen einer zurückgewiesenen Dienstaufsichtsbeschwerde mitgeteilt worden. Der Zwangsvollstreckungsgläubiger sei im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht durch den Ehemann der Richterin vertreten worden. Der Zwangsvollstreckungsgläubiger sei nur im vorausgegangenen gerichtlichen Erkenntnisverfahren -</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in der Berufungsinstanz - von dem Ehemann der genannten Richterin vertreten worden. Dies habe die allein für das Zwangsvollstreckungsverfahren zuständige Richterin jedoch in ihrem Verfahren nicht erkennen können.

Zu dem Vorwurf des Petenten bezüglich der fehlerhaften Zustellung von Schreiben während eines Zwangsversteigerungsverfahrens führt das Ministerium aus, dass vom betreffenden Amtsgericht nur ein gegen den Petenten geführtes Zwangsversteigerungsverfahren mit Antrag der Anordnung vom November 2016 gemeldet worden sei. Das Verfahren betreffe die Belegenheit, die in sämtlichen Schreiben des Schuldners - also des Petenten - in diesem Verfahren als Anschrift angegeben worden sei. Alle Zustellungen an diese Anschrift hätten erfolgreich durchgeführt werden können. Ein Haftaufenthalt sei während des laufenden Verfahrens nicht aktenkundig gemacht worden und sei dem Ministerium auch sonst nicht bekannt. Einschränkend müsse das vom Justizministerium um Stellungnahme gebetene Landgericht allerdings darauf hinweisen, dass in diesem Verfahren diverse Rechtsmittel durch den Schuldner eingelegt worden seien, sodass die Akte mehrmals an das Landgericht und dort zu verschiedenen Kammern übersandt worden sei. Die Originalakte sei in der Zeit verloren gegangen und eine Ersatzakte sei rekonstruiert worden. Aus einem in dieser Akte enthaltenen Schriftstück des Schuldners gehe ein sechsmonatiger Haftzeitraum in den Jahren 2012 und 2013 - also deutlich vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens - hervor. Ob dem Petenten während dieser Haft Schriftstücke aus eventuell anderen Verfahren nicht zugestellt worden seien, entziehe sich der Kenntnis des Landgerichts.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, mehrmals gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Des Weiteren vermag der Ausschuss keinen verursachenden Zusammenhang zwischen der im Jahre 2016 beantragten Zwangsversteigerung in das Grundstück des Petenten und der in den Jahren 2012 und 2013 stattgefundenen Zivilhaft zu erkennen. Darüber hinaus besitzt der Petitionsausschuss keine Befähigung, Zwangsversteigerungen - auch nicht vorübergehend - einzustellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/783 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Einkauf in der Jus- tizvollzugsanstalt	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er wendet sich gegen die Preisgestaltung bei der dortigen Einkaufsmöglichkeit. Die Preise seien zu hoch und Rabatte würden nicht an die Gefangenen weitergegeben. Manchmal würden auch falsche Preise aushängen. Seiner Ansicht nach hätten die Gefangenen lieber einen sogenannten Bestelleinkauf. Weiterhin sei auf den Quittungen die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass § 70 Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein den Einkauf der Gefangenen bestimme. Demnach solle die Anstalt auf ein Angebot hinwirken, welches auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nehme. Das Verfahren des Einkaufs lege die Anstaltsleitung fest. In den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein gebe es zwei Varianten der Einkaufsabwicklung. Den sogenannten „Sichteinkauf“ und den „Bestelleinkauf“. Beide Varianten würden Vor- und Nachteile beinhalten. Die Anstalten hätten jeweils abgewogen, welche der Einkaufsarten angeboten wird. Die betroffene Justizvollzugsanstalt habe sich für den „Sichteinkauf“ entschieden. Es handele sich um den Verkauf in einem Verkaufsraum, in dem die Ware betrachtet und ausgewählt werden könne. Die Anstaltsleitung gehe davon aus, dass dies den normalen Lebensverhältnissen eher entspreche als ein Bestelleinkauf. Es lägen keine Hinweise vor, dass die Mehrzahl der Gefangenen eine andere Art des Einkaufs bevorzuge. Der Einkaufsladen biete Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel, Schreibwaren, Zeitschriften, Elektrogeräte, Tabak und weitere Rauchutensilien an.</p> <p>Der Kaufmann erstelle rechtzeitig vor dem Einkaufstermin eine Übersicht des Artikelsortiments mit den aktuellen Preisen. Mit dieser könnten sich die Gefangenen auf den Einkauf vorbereiten, wobei weiterhin auch eine spontane Auswahl möglich sei. Die Bezahlung erfolge über einen Einkaufsschein. Die Gefangenen erhielten einen Beleg und die Zahlstelle organisiere die Abbuchung.</p> <p>Bezüglich der Preisgestaltung führt das Ministerium aus, dass marktübliche Preise unter der Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Strafvollzuges angestrebt würden. Es sei nicht zu vermeiden, dass die Preise geringfügig höher seien als beispielsweise in einem Discounter außerhalb der Anstalt. Dies läge an geringeren Käuferzahlen und einem erhöhten logistischen Aufwand. Es werde jedoch auf preisgünstige</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonderangebote geachtet und es fände eine regelmäßige Preisüberprüfung statt. Eine solche habe auch anlässlich der Eingabe des Petenten stattgefunden. Es hätten sich jedoch keine Beanstandungen ergeben.

Es träfe zu, dass auf den Quittungen, welche die Gefangenen erhalten, keine Mehrwertsteuer ausgewiesen sei. Die Preisangabenverordnung verpflichte grundsätzlich dazu, den Endpreis inklusive Mehrwert- beziehungsweise Umsatzsteuer anzugeben. Gleichwohl werde aktuell geprüft, ob unabhängig von einer Verpflichtung ein Registrierkassensystem eingeführt werden soll. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die hier betroffene Justizvollzugsanstalt ein breites Angebot in ihrem Verkaufsraum vorhält. Neben den vorgehaltenen Artikeln sind auch Bestellungen möglich.

Ein Vergleich unter mehreren Justizvollzugsanstalten hat ergeben, dass der beauftragte Kaufmann in der hier betroffenen Justizvollzugsanstalt den Gefangenen Waren zu angemessenen Preisen anbietet. Die Preise liegen teilweise leicht über den Preisen von Eigenmarken und Discount-Angeboten, dies ist jedoch angesichts der besonderen Umstände nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich sollten sowohl das Artikelsortiment, als auch die aktuellen Preise für die Gefangenen möglichst transparent gestaltet werden. Falsche Preisangaben sind zu vermeiden. Solche sind jedoch auch in regulären Supermärkten grundsätzlich nicht auszuschließen.

Gerade wenn die Justizvollzugsanstalt anstrebt, dass der Einkauf den normalen Lebensverhältnissen entsprechen soll, ist es wünschenswert, dass auch der zugrunde gelegte Mehrwertsteuersatz der Waren den Gefangenen bekannt gegeben wird. Bezüglich der Gestaltung der Quittung begrüßt der Ausschuss die Prüfung der Justizvollzugsanstalt, ob ein Registrierkassensystem eingeführt werden soll.

Der Ausschuss bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang des Petitionsverfahrens über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

**3 L2123-19/792
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Aufschlusszeiten
u.a.**

Der Petent, Strafgefangener einer Justizvollzugsanstalt, wendet sich mit seiner Petition in der Hauptsache gegen rechtswidriges Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt, gegen unzumutbare Haftbedingungen und gegen eine unangemessene Unterbringung während der Haft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt.

Zum Themenbereich Gesundheit und ärztliche Versorgung erläutert das Justizministerium in seiner Stellungnahme, dass bei der Aufnahme eines Strafgefangenen dieser umgehend der medizinischen Abteilung vorge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

führt und zeitnah dem Anstaltsarzt vorgestellt werde. In dringenden medizinischen Fällen in der Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen werde der ärztliche Bereitschaftsdienst der Polizei hinzugezogen. Die Gefangenen würden allgemeinmedizinisch untersucht und Angaben über Erkrankungen überprüft. Darüber hinaus stehe der Anstaltsarzt unter der Woche täglich, der Anstaltszahnarzt zweimal die Woche zur Verfügung. Angstpatienten könnten nach Rücksprache in Notfällen externen Zahnärzten vorgeführt werden. Stationäre Unterbringungen erfolgten im Vollzugskrankenhaus Hamburg oder einem örtlichen Krankenhaus. Eine separate Unterbringung sei bei Erkältungen oder grippalen Infekten nicht notwendig.

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch würden gemäß § 106 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein angeordnet. Der Petent sei aufgrund seiner Vorgeschichte mit dem Vollzugsplan darüber informiert worden, dass unregelmäßige Abstinenzkontrollen durchgeführt würden. Die Durchführung von Urinkontrollen erfolge unter Beaufsichtigung durch männliche Bedienstete, die Speichelprobe unter Aufsicht der Abgabe im medizinischen Bereich. Die Testung finde in der medizinischen Abteilung statt.

Die Sexual- und Gewalttätertherapie werde durch einen externen Träger durchgeführt, durch den auch die Zuordnung der Therapeuten erfolge. Nur in begründeten Ausnahmefällen sei ein Therapeutenwechsel möglich, damit Strafgefangene eine Aufarbeitung nicht umgehen könnten. Verschreibungsfreie Medikamente befänden sich auf den Abteilungen und könnten durch Bedienstete ausgegeben werden. Da die Ausgabe dokumentiert werde, könne eine inflationäre Ausgabe an Schmerzmitteln nicht bestätigt werden.

In Bezug auf Sauberkeit und Hygiene entgegnet das Justizministerium den Vorwürfen des Petenten, dass die Duschräume regelmäßig unter fachmännischer Anleitung gereinigt und desinfiziert würden. Für die Reinigung der Gemeinschaftsküche seien die Strafgefangenen verantwortlich. Ausreichend Reinigungsmittel stünden zur Verfügung. Die Bediensteten kontrollierten dies regelmäßig und ermahnten die Strafgefangenen zu Sauberkeit und Ordnung. Bezüglich des Vorwurfes, dass über Kontrollen des Gesundheitsamtes vorgewarnt werde, führt das Ministerium aus, dass die Abteilungsleitung grundsätzlich über das Eintreffen justizfremder Personen von der Pforte informiert werde. Von Amts wegen und im Eigeninteresse der Anstalt würden regelmäßig hygienische Routinekontrollen durchgeführt und Mängel beseitigt. Matratzen würden bei Neubelegung der Hafträume ausgetauscht. Die Matratzenschonbezüge könnten die Strafgefangenen einmal wöchentlich in die Reinigung geben.

Die Kostausgabewagen würden von den Essensausträgern, welche eine Gesundheitsbelehrung erhalten haben, vor und nach der Ausgabe gereinigt. Dies sei auch vom Gesundheitsamt in Augenschein genommen worden. Zur Einhaltung der Kühlkette würden Kühlschränke und elektrisch betriebene Kühlboxen eingesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bezüglich des Verhaltens von Bediensteten führt das Ministerium aus, dass zu den Vorwürfen des Petenten, es käme zu vorsätzlicher Strafvereitelung, keine Stellung genommen werden könne, da diese nicht ausreichend konkret formuliert seien. Gemäß Erlass vom Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 2. Januar 2018 dürften Bedienstete unter bestimmten Voraussetzungen die Gefangenenarbeit in Anspruch nehmen. Dafür werde ebenso wie von anderen Auftraggebern ein Entgelt erhoben.

Die Nutzung der Diensttelefone und des Internetzuges seien im begrenzten Maße für private Zwecke zulässig. Das Mitführen von privaten internetfähigen Endgeräten sei den Mitarbeitern grundsätzlich nicht gestattet. Es könnten jedoch Genehmigungen hierfür erteilt werden.

Die Aufschlusszeiten seien im Landesstrafvollzugsgesetz sowie im Erlass des Justizministeriums vom 1. September 2016 geregelt. Danach seien die Einschusszeiten von montags bis freitags beginnend ab 20.00 Uhr bis spätestens um 7.00 Uhr morgens und am Wochenende und Feiertagen ab 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr morgens.

Zusätzlich gebe es entsprechend des § 13 Absatz 2 Nummer 3 Landesstrafvollzugsgesetz sogenannte Organisationszeiten, in denen kurzzeitig Einschuss erfolge, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Das Ministerium habe den vom Petenten vorgebrachten Zeitraum überprüft und bringe vor, dass an zehn Tagen deutlich mehr als der Mindestaufschluss durchgeführt worden sei. An sechs Tagen sei der vollständige Mindestaufschluss nicht gewährleistet worden. Den Abteilungen sei im Wechsel Aufschluss gewährt worden, sodass sich die Aufschlusszeit halbiert habe. In einem Fall sei der vollständige Einschuss aller Abteilungen im Hafthaus erfolgt. Insgesamt sei in der Abteilung, auf der der Petent untergebracht sei, im fraglichen Zeitraum eine Aufschlussquote von 121,28 % erzielt worden. Dies läge insgesamt über dem Mindestaufschluss. Teilweise sei es jedoch aus organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen, täglich die Mindestaufschlusszeiten zu gewährleisten.

Bezüglich der Beschwerde des Petenten, dass während der Arbeitszeit keine Teilnahme am Aufschluss möglich sei, führt das Ministerium aus, dass sich die Strafgefangenen im Arbeitsbetrieb weitgehend in Gemeinschaft aufhielten und sich frei bewegen könnten.

Zur Kritik an der Haftraumgröße gibt das Ministerium an, dass die Hafträume in Schleswig-Holstein der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie den Anforderungen in den Stellungnahmen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entsprächen. Sowohl die Einzel- als auch die Doppelhafträume seien teilweise deutlich größer.

Ein Anspruch auf Warmwasser in den Hafträumen bestehe nicht. Einzelhafträume seien mit einem Vorhang zum Schutz der Privatsphäre ausgestattet, eine fest

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abgetrennte Sanitärkabine sei keine notwendige Voraussetzung. Doppelhafräume verfügten über eine baulich abgetrennte Toilette.

Die Anzahl von Fernsehsendern beziehungsweise deren Auswahl sei nicht vorgegeben. In der Justizvollzugsanstalt würden 22 Fernsehsender empfangen, darunter ausländische Nachrichtensender. Die Ausstattung der Freistundenhöfe stehe im Ermessen der Anstalt. Die Freistundenhöfe würden - orientiert an den finanziellen Möglichkeiten - sukzessive mit Sportgeräten ausgestattet.

Der Vorwurf über Kollektiv- und Mehrfachbestrafung sei zu unkonkret, um dezidiert Stellung zu nehmen. Der Einschluss aller Strafgefangenen stelle jedoch ein zwingendes Erfordernis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung und keine Kollektivstrafe dar.

Das Ministerium führt aus, dass die Information der Strafgefangenen über Freizeit- und Ausbildungsangebote im Rahmen der Vollzugsplaneröffnung sowie über Aushänge an Pinnwänden in den Abteilungen erfolge. Der Anstaltsarzt stehe bei Fragen zu ansteckenden Krankheiten zur Verfügung. Jeder Strafgefangene habe die Möglichkeit, sich ein Exemplar des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein in der Gefangenenbücherei auszuleihen.

In Bezug auf die vom Petenten kritisierten Resozialisierungsmaßnahmen führt das Ministerium die Situation des Petenten aus. Dem Petenten sei die zunächst erteilte Lockerungseignung aberkannt worden. Es bestünde der Verdacht, dass dieser während der Unterbringung im offenen Vollzug eine Straftat begangen habe. Missbrauchsbedürfnisse könnten daher nicht ausgeschlossen werden.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19. Februar 2017 sei in der Justizvollzugsanstalt nicht bekannt. Am 19. März 2017 habe der Petent ein Gespräch mit der Anstaltsleitung bezüglich einer Durchsuchung beantragt. Dieses fand am 30. März 2017 zwischen Anstaltsleitung, Vollzugsleitung, Vollzugsabteilungsleitung und dem Petenten statt.

Das Ministerium weist damit die Vorwürfe des Petenten zurück.

Im Rahmen seiner Selbstbefassung zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holstein hat sich der Petitionsausschuss bereits selbst ein Bild vor Ort gemacht und Gespräche mit den Anstaltsleitungen, Mitarbeitern und Strafgefangenen verschiedener Justizvollzugsanstalten geführt. Insbesondere Aufschlusszeiten sind dabei wiederholt thematisiert und problematisiert worden. Dem Ausschuss ist daher bewusst, dass die vorgesehenen Aufschlusszeiten teilweise nicht umgesetzt werden können, da die Personallage dies nicht immer zulässt. Dass die Quote im vorliegenden Fall insgesamt über den Mindestaufschluss hinausgeht, ist zu begrüßen. Der Ausschuss bittet jedoch darum, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die täglichen Mindestaufschlusszeiten zu gewährleisten.

Bezüglich der weiteren vorgebrachten Punkte schließt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4 **L2120-19/886**
Rendsburg-Eckernförde
Betreuungswesen, Wunsch auf
Beendigung der gesetzlichen
Betreuung

sich der Ausschuss der Auffassung des Ministeriums an. Ebenfalls stimmt er dem Justizministerium zu, dass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht.

Die Petentin möchte mit ihrer Petition eine Beendigung ihrer angeordneten gesetzlichen Betreuung erreichen und macht auf Missstände im Betreuungsverfahren aufmerksam.

Im Einzelnen trägt die Petentin vor, dass sie derzeit unter Betreuung stehe, da sie in der Vergangenheit einen schwierigen Lebensweg erfahren habe und über lange Zeit habe Medikamente einnehmen müssen, die zu Bewusstseinsstörungen geführt hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer ihr Amt selbstständig und eigenverantwortlich innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führten. Sie stünden während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränke sich jedoch grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns einer Betreuerin oder eines Betreuers sei nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Das Betreuungsgericht dürfe, abgesehen von bestimmten Ermächtigungen, nicht anstelle der Betreuer handeln oder ihnen über das Gesetz hinaus in Fragen, die ihrer Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen.

Im konkreten Fall sei die Schilderung der Petentin über den Verlauf der Betreuung und die Behandlung ihrer Eingaben bei Gericht nicht mit der aus der Gerichtsakte folgenden Darstellung des zuständigen Amtsgerichts in Übereinstimmung zu bringen. Das Justizministerium teilt weiter mit, dass die Betreuung für die Petentin zwischenzeitlich aufgehoben worden sei.

Der Petitionsausschuss kann aufgrund der durch Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter keine Bewertung oder Nachprüfung von Entscheidungen des Gerichts vornehmen oder in sonstiger Weise auf diese Einfluss nehmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin durch die Aufhebung der rechtlichen Betreuung bereits Rechnung getragen wurde. Der Ausschuss bedauert, dass bei der Petentin der Eindruck entstanden ist, sie habe weder vor Gericht noch bei ihrem Betreuer Gehör gefunden und der Ablauf des Betreuungsverfahrens sei nicht in ihrem Interesse erfolgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2120-19/915**
Steinburg
Gerichtswesen, Geschäftsverteilungsplan Sozialgericht

Der Petitionsausschuss ist beeindruckt, dass die Petentin nach einer sehr schwierigen Lebensphase ihren Lebensweg nun eigenverantwortlich und selbstbestimmt beschreitet und wünscht ihr hierbei alles Gute.

Der Petent verlangt von einem Gericht die Übersendung eines Geschäftsverteilungsplanes. Es sei ihm aufgrund seiner Behinderung nicht möglich, den Plan vor Ort einzusehen. Die Bitte des Petenten wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass eine anonymisierte Fassung online zur Verfügung stehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des zuständigen Sozialgerichts eingeholt.

Das Ministerium führt aus, dass der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts in anonymisierter Form online veröffentlicht sei. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf die Übersendung von Fotokopien, insbesondere in nicht-anonymisierter Form, bestehe nicht. Grundsätzlich ergebe sich ein Auskunftsanspruch über den offengelegten Geschäftsverteilungsplan. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Übersendung von Fotokopien könne daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Nur die Auslegung in einer Geschäftsstelle sichere die Authentizität des Geschäftsverteilungsplanes, in den Einsicht genommen wird. Der Anspruch beschränke sich darauf, dass dem Petenten eine Einsichtnahme am Wohnsitzgericht ermöglicht werde.

Gegen einen Anspruch auf Übersendung von Kopien des Geschäftsverteilungsplans in nicht-anonymisierter Form sprächen ergänzend datenschutzrechtliche Aspekte. Dies würde etwa Recherchemöglichkeiten über den beruflichen Werdegang der Richter eröffnen oder Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse wie Elternzeit oder Krankheit zulassen.

Sofern eine persönliche Einsichtnahme des Geschäftsverteilungsplanes in der Geschäftsstelle des Gerichts durch den Petenten selbst nicht möglich sei, stehe es diesem frei, die Einsichtnahme durch einen Vertreter vornehmen zu lassen.

Der geschilderte Sachverhalt ergebe keine Anhaltspunkte auf die Missachtung rechtsstaatlicher Maßstäbe. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach § 21e Absatz 9 Gerichtsverfassungsgesetz Gerichte verpflichtet sind, die Geschäftsverteilungspläne in einer Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Gericht den Geschäftsverteilungsplan auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Diesem ist die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern zu entnehmen. Die Richterinnen und Richter sind nicht namentlich aufgeführt, sodass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/923 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen, Gestaltung des offenen Vollzugs	<p>Besetzung der Kammern nicht öffentlich einsehbar ist. Die Veröffentlichung des Geschäftsverteilungsplanes auf der Internetseite des Gerichts stellt einen Service dar, welchen das Gericht freiwillig anbietet. Es steht diesem daher frei, eine Anonymisierung vorzunehmen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass kein Anspruch auf Übersendung einer nicht-anonymisierten Kopie besteht.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Einsichtnahme am Wohnsitzgericht mit organisatorischem Aufwand verbunden sein kann. Es steht dem Petenten jedoch frei, die Einsichtnahme durch einen Vertreter vornehmen zu lassen. Alternativ sollten die Beteiligten in Erwägung ziehen, eine telefonische Auskunft über konkrete Nachfragen zum Geschäftsverteilungsplan zu erteilen, sofern eine Einsichtnahme nicht möglich oder unzumutbar ist.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, es lägen erhebliche Defizite in der Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein vor, ist nicht ausreichend konkretisiert. Anhand des geschilderten Sachverhaltes kann der Ausschuss die Vorwürfe des Petenten nicht nachvollziehen. Der Ausschuss kann überdies nicht feststellen, dass rechtsstaatliche Grundsätze missachtet worden sind.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen eine seiner Ansicht nach unvorhersehbare Änderung der Modalitäten bei der Lohnabrechnung. Auch hält er den Verdienst für bestimmte Arbeitstätigkeiten für zu gering. Weiterhin bringt der Petent vor, dass zu wenig sanitäre Anlagen im offenen Vollzug vorhanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt.</p> <p>Zur Vergütung der Strafgefangenen führt das Ministerium aus, dass sich diese aus § 37 Landesstrafvollzugsgesetz ergebe. In diesem werde zwischen Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe differenziert. Nach § 37 Absatz 3 Satz 3 Landesstrafvollzugsgesetz werde das zuständige Ministerium ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen. Auf dieser Rechtsgrundlage habe das Ministerium mit Wirkung vom 4. Oktober 2016 die Vollzugsvergütungsverordnung Schleswig-Holstein erlassen. Die Tätigkeiten würden nach notwendiger Einweisungszeit, Anforderungen an körperliche und geistige Leistungsfähigkeit oder Geschicklichkeit eingestuft. Daraus ergebe sich für Hausarbeiter die Vergütungsstufe I, da es sich um Tätigkeiten einfacher Art handele, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern würden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ein Vergleich zwischen der Tätigkeit als Hausarbeiter und der Tätigkeit im Kurs für elektronische Datenverarbeitung gehe fehl, da es sich bei letzterem um eine Qualifizierungsmaßnahme handele. Die Teilnahme werde je nach Qualifizierungsfortschritt höheren Vergütungsstufen zugeordnet.

Zur Arbeitszeit gibt das Ministerium an, dass diese grundsätzlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst entspreche, wobei abweichende Regelungen zulässig seien. Der Sonnabend solle, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zuließen, frei bleiben. Dienst an Sonn- und Feiertagen komme nur in Ausnahmefällen in Betracht. Nach Möglichkeit sei die Arbeitszeit der Strafgefangenen daher auf Montag bis Freitag aufzuteilen. Die reguläre Arbeitszeit betrage montags bis donnerstags je 480 Minuten und freitags 400 Minuten, sodass sich daraus eine wöchentliche Arbeitszeit von 2.320 Minuten ergebe. Eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf alle Wochentage sei mit den vorgenannten Regelungen nicht vereinbar.

Das Ministerium erklärt, dass es seitens der Arbeitsverwaltung keine Weisung gegeben habe, Sonntage nicht mehr abzurechnen. Es habe jedoch einen Hinweis gegeben, dass die Arbeit an sieben Tagen am Stück nicht zulässig und somit ein Ruhetag zu gewährleisten sei. Dies erkläre auch die veränderte Buchungspraxis, welche jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitsentgeltes im Monat März 2019 gehabt habe.

Der Ausschuss entnimmt den vom Ministerium übermittelten Ausdrucken über die gebuchte Arbeitszeit, dass der Petent im März, sowie am 1. und 2. April 2019 als Hausarbeiter tätig gewesen ist. Ab dem 4. April 2019 sei der Petent jedoch als „Außenarbeiter“ in der Außenkolonne tätig gewesen. Die vom Petenten angeführte Mehrarbeit findet sich auf dem Ausdruck über die gebuchte Arbeitszeit als Mehrarbeitsbuchung für den Monat März 2019. Dem Petenten wurden jeden Freitag im März zwei Stunden Mehrarbeit gebucht. Das Ministerium geht davon aus, dass es sich bei der gebuchten Arbeitszeit um die tatsächlich geleistete Arbeitszeit des Petenten handele. Die Buchungen würden über die Abteilungsbediensteten erfolgen.

Bezüglich der Arbeitssituation der Außenkolonne führt das Ministerium aus, dass auch im offenen Vollzug die Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes gelten würden. Das Ministerium bestätigt, dass eine kontinuierliche Beschäftigung der Gefangenen im offenen Vollzug teilweise nicht gewährleistet werden könne. Das Ministerium verweist darauf, dass sich aus § 35 Absatz 1 Satz 1 Landesstrafvollzugsgesetz zwar eine Verpflichtung zur Ausübung einer von der Anstalt zugewiesenen Tätigkeit ergebe, daraus jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder gar eine Garantie auf kontinuierliche Beschäftigung der Gefangenen erwachse. Gleichwohl betont das Ministerium den Stellenwert der Arbeit als maßgebliches Mittel einer wirksamen Eingliederung. Bezüglich der Ausstattung im offenen Vollzug stimmt das Ministerium dem Petenten zu. Die Situation der sanitären Anlagen werde als problematisch bewertet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Als Maßnahme sei die Belegungsfähigkeit des offenen Vollzuges im Sommer 2018 reduziert worden, um der angespannten Situation entgegen zu wirken. Das Ministerium erkennt an, dass damit noch keine zufriedenstellende Lösung erreicht werden konnte. Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium um Prüfung, ob weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Situation der sanitären Anlagen im offenen Vollzug einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei der Arbeit im Strafvollzug nicht um ein klassisches Arbeitsverhältnis handelt. Gleichwohl sollte diese eine angemessene Anerkennung finden. Dies erfolgt neben der Zahlung eines Entgeltes allerdings auch durch Freistellung, wie in § 39 Landesstrafvollzugsgesetz vorgesehen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Strafgefangene möglichst viel arbeiten möchten, um ein möglichst hohes Arbeitsentgelt zu erhalten. Allerdings muss dies durch Arbeitsschutz begrenzt werden. Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Erholungsphasen sind gerade auch im Sinne der arbeitenden Strafgefangenen. Dagegengehende Hinweise der Arbeitsverwaltung sind zu begrüßen. Sofern Gefangene an sieben Tagen die Woche gearbeitet haben, ist unerheblich, ob sie dies auf eigenen Wunsch getan haben, da die Vorschriften des Arbeitsschutzes zwingend sind. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent durch die Ausführungen des Justizministeriums seine Lohnabrechnungen besser nachvollziehen kann.

Hinsichtlich der Beschäftigung im offenen Vollzug und den Vergütungsstufen schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Ministeriums an.

Der Petitionsausschuss führt regelmäßig im Rahmen seiner Selbstbefassung Gesprächsrunden mit dem Justizministerium durch. Die Anregungen des Petenten wurden dort zum Anlass genommen, sich über die Arbeitsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten auszutauschen. Der Petitionsausschuss und das Justizministerium setzen sich dafür ein, dass die Arbeitszeitkonten der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten für diese nachvollziehbar und transparent geführt werden.

- 7 **L2122-19/927**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen,
Arbeit

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass er in der Justizvollzugsanstalt keine Arbeit zugeteilt bekomme. Er möchte gerne arbeiten und sei bereit, jegliche Arbeit anzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent aufgrund von sprachlichen Defiziten nicht für schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht gekommen sei. Ferner sei der Petent im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung durch den Anstaltsarzt als nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>arbeitsfähig eingestuft worden. Die Arbeitsunfähigkeit des Petenten konnte erst am 13. Juni 2019 aufgehoben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Petenten seit dem 17. Juni 2019 Arbeit in der Gebäudereinigung zugeteilt worden ist und bittet das Justizministerium, sich verstärkt für geeignete Analphabetisierungsmaßnahmen einzusetzen.</p>
8	<p>L2120-19/982 Berlin Gerichtswesen, ehemalige Staatsanwälte als Rechtsanwälte</p>	<p>Der Petent fordert die Nichtzulassung von ehemaligen Staatsanwälten und Richtern als Rechtsanwälte, um Interessenkollisionen zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Die Forderung des Petenten, ehemalige Staatsanwälte und Richter nicht als Rechtsanwälte zuzulassen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung oder anderer Gesetze nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
9	<p>L2120-19/989 Berlin Gerichtliche Entscheidung, Offenlegung des Abstimmungsverhaltens der Kammern</p>	<p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Änderung der gerichtlichen Verfahrensordnungen. Er fordert die Offenlegung von Abstimmungen der Spruchkörper bei den Gerichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Änderung der gerichtlichen Verfahrensordnungen, bei denen es sich um Bundesrecht handelt. Das Justizministerium teilt mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Einschränkung oder Abschaffung des Beratungsgeheimnisses von Richterinnen und Richtern (§ 43 Deutsches Richtergesetz) von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung nicht geplant sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Zweck des Beratungsgeheimnisses nach § 43 Deutsches Richtergesetz darin besteht, dass individuelle Wege zur Entscheidung nicht zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen werden.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

rungen gemacht werden sollen. Das Beratungsgeheimnis kann nur dann im vollen Umfang erhalten bleiben, wenn die Ergebnisse der Beratung nicht offenkundig bestimmten Personen zugeordnet werden können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 1 **L2119-19/248**
Steinburg
Denkmalschutz, Zusammenarbeit
untere und obere Denkmal-
schutzbehörde

Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung der Sonderabschreibungsmöglichkeit für die Renovierungskosten eines anerkannten Baudenkmals durch die obere Denkmalschutzbehörde. Es sei im Vorfeld eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt und intensiv mit dieser zusammengearbeitet worden. Dabei sei nicht deutlich geworden, dass für die steuerrechtliche Genehmigung ein weiteres Verfahren notwendig gewesen wäre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und mehrfach beraten.

Das Ministerium führt in den Stellungnahmen aus, dass den in den Jahren 2012 bis 2014 stattgefundenen Umbauarbeiten zwar eine denkmalrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Nordfriesland vorangegangen sei. Voraussetzung für die begehrte und vom Landesamt für Denkmalpflege 2014 abgelehnte steuerrechtliche Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommenssteuergesetz (EStG) sei jedoch, dass die Baumaßnahme in Abstimmung mit der nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörde durchgeführt werde. Die zuständige Stelle in diesem Sinne sei das Landesamt für Denkmalpflege als obere Denkmalschutzbehörde. Eine solche vorherige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege habe nicht stattgefunden. Die 2015 erhobene Klage sei aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten zurückgenommen worden. Die Rechtslage sei eindeutig und die Versagung der steuerrechtlichen Bescheinigung rechtmäßig.

Die Petentin sei im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung auch auf das für die steuerrechtliche Anerkennung notwendige Abstimmungserfordernis hingewiesen worden. In der von der unteren Denkmalschutzbehörde erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung heiße es unter „Hinweise“ im Fettdruck: „Diese Genehmigung ersetzt nicht die erforderliche Abstimmung gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG.“ Die Formulierung des Hinweises gebe somit ausdrücklich Aufschluss darüber, dass die begehrte steuerrechtliche Bescheinigung nicht nur eine weitere Genehmigung erfordere, sondern dass sich darüber hinaus ein Abstimmungserfordernis ergebe. Die Erteilung der Bescheinigungen für die steuerrechtliche Vergünstigung liege nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde.

Bezüglich des Vorbringens der Petentin, sie habe in dem Glauben gehandelt, alles in enger Abstimmung mit der in ihren Augen zuständigen Behörde besprochen zu haben und damit lediglich eine schwer nachzuvollzie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hende Formalie übersehen, führt das Ministerium aus, dass die notwendige Zustimmungspflicht des Landesamtes für Denkmalpflege tatsächlich erst mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Anfang 2012 weggefallen sei. Laut einer Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde wäre die Folge des Wegfalls des Zustimmungserfordernisses, dass die Kommunikation mit einzelnen unteren Denkmalschutzbehörden teilweise abgenommen habe. Die untere Denkmalschutzbehörde sei nicht gehalten, Adressaten von denkmalrechtlichen Genehmigungen über das genaue Verfahren hinsichtlich der steuerlichen Vergünstigungen zu informieren. Nichtsdestotrotz sei der Normalfall, dass mit den unteren Denkmalschutzbehörden eng zusammengearbeitet werde. Denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren würden von der unteren Denkmalschutzbehörde mitunter gleich an die obere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet. Weiterhin werde in anderen Kreisen im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung über die genauen Voraussetzungen der steuerrechtlichen Bescheinigungen und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel als konkreten Ansprechpartner vielfach initiativ Auskunft erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Auskünfte bestehe zwar nicht, jedoch erkenne die obere Denkmalschutzbehörde an, dass eine solche Information im Sinne eines bürgerfreundlichen Denkmalschutzes wünschenswert wäre. Die Behörde bereite deshalb gegenwärtig für das Jahr 2020 eine extern durchzuführende Evaluation des Denkmalschutzgesetzes vor. Neben dem Gesetz sollten auch Verordnungen sowie die Verwaltungspraxis evaluiert werden. Wünschenswert sei eine umfassende Information der Eigentümer eines Denkmals, sofern eine Sanierung angestrebt werde. Im Besonderen werde geprüft, inwieweit Einfluss auf die Gestaltung des Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde genommen werden könne. Denkbar wäre, dass im Rahmen des Hinweises auf die erforderliche Abstimmung die dafür zuständige Behörde ausdrücklich benannt werde. Soweit aktuell neue Eintragungen in die Denkmalliste durch das Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen würden, erfolge bereits ein Hinweis auf die notwendige Abstimmung mit dem Landesamt.

Hinsichtlich der kritisierten Struktur zweier unabhängig voneinander agierender Denkmalschutzbehörden in Schleswig-Holstein weist das Ministerium erläuternd darauf hin, dass es sich bei dem steuerrechtlichen Abstimmungserfordernis und der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung um zwei unterschiedliche Rechtsinstrumente handele. Diese hätten sowohl unterschiedliche Zielrichtungen als auch andersgeartete Voraussetzungen und seien zwei verschiedenen Behörden zugeordnet. Die untere Denkmalschutzbehörde sei gehalten, im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung auch die Eigentümerinteressen, etwa finanzielle Interessen, zu berücksichtigen. Die obere Denkmalschutzbehörde als Bescheinigungsbehörde, die für die steuerrechtliche Bescheinigung zuständig sei, lasse hingegen Eigentümerinteressen außer Acht und prüfe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nur, ob die geplante Maßnahme zur Erhaltung des Baudenkmals oder für seine sinnvolle Nutzung in Sinne des Denkmalschutzes erforderlich sei.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut der Petentin bezüglich der fehlenden Zusammenarbeit der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde in ihrem Fall. Die Versagung der steuerrechtlichen Bescheinigung durch das Landesamt für Denkmalpflege ist aufgrund der eindeutigen Rechtslage aber nicht zu beanstanden. Er begrüßt die Bemühungen der obersten Denkmalschutzbehörde zur Verbesserung der Verwaltungspraxis. Dem Ausschuss ist außerdem bekannt, dass die begehrte steuerrechtliche Bescheinigung wahrscheinlich versagt worden wäre, da die durchgeführten Baumaßnahmen die historische Substanz des Gebäudes beeinträchtigt haben.

- 2 **L2119-19/867**
Plön
Bildungswesen, Qualifikation als
Lehrkraft

Die Petentin begehrt, sich mit ihrem in der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss in Schleswig-Holstein auf Stellen im Grundschulbereich bewerben zu können. Ihre Qualifikation werde in Schleswig-Holstein allerdings nicht anerkannt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der von der Petentin in der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung „Lehrer für die unteren Klassen“ um eine Fachschulausbildung handele, die nicht auf Hochschulniveau erfolgt sei. Dies sei im Recht der DDR für den Anfangsunterricht nicht vorgesehen gewesen. Sie könne daher nicht direkt dem schleswig-holsteinischen Lehramt an Grundschulen zugeordnet werden.

Eine Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen sei jedoch möglich. Maßgeblich hierfür seien die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Hiernach würden Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewährung gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages und den landesrechtlichen Regelungen festgestellt worden sei, in dem aufnehmenden Land den nach dem jeweiligen Landesrecht ausgebildeten und entsprechend verwendeten Lehrkräften gleichgestellt. Im Falle von Lehrkräften, die in den neuen Ländern als Grundschullehrer tätig seien, ersetze die Bewährung den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung. Die Bewährungsfeststellung sei demnach lauffahnrechtlich von zentraler Bedeutung und somit auch Voraussetzung für eine Aufnahme in das Lehrertauschverfahren.

Diese Bewährungsfeststellung müsse formal vom jeweiligen Ministerium als oberste Dienstbehörde ausgestellt sein, entweder die Zuordnung zu einem Lehramt oder den ausdrücklichen Hinweis auf die Schulart und den dortigen Einsatz, in der die Bewährungszeit abgeleistet

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wurde, enthalten und erkennen lassen, dass Fortbildungsveranstaltungen in nicht geringwertigem Umfang besucht worden seien. Das Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilte mit, dass Mitte der 1990er Jahre entsprechende Bescheinigungen an die Lehrer unterer Klassen ergangen seien, die über die Zeit der Wende hinaus im dortigen Schuldienst beschäftigt gewesen seien.

Eine solche Bewährungsfeststellung habe die Petentin nicht vorgelegt, sodass eine Bewerbung als Grundschullehrkraft nicht möglich gewesen sei. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, ihre Arbeitsverträge der Beschäftigungszeit von 1987 bis 2019 an das Bildungsministerium in Mecklenburg-Vorpommern zu übersenden und nach der Prüfung dieser Dokumente eine Bestätigung über die entsprechende, bereits erteilte Bewährung als Grundschullehrkraft zu erhalten. Mit dieser Bestätigung, die mit der Bewerbung im Online-Stellenportal hochgeladen werden müsse, sei auch eine Bewerbung in Schleswig-Holstein auf im Grundschulbereich ausgeschriebene Stellen möglich.

Hierüber ist die Petentin im Vorfeld der Beratung des Petitionsausschusses informiert worden. Der Ausschuss begrüßt die Mitteilung der Petentin, dass diese die notwendigen Schritte durchgeführt habe, ihre Qualifikation durch das Bildungsministerium mittlerweile anerkannt worden sei und sie sich erfolgreich auf eine Stelle habe bewerben können.

3 **L2119-19/877**
Hamburg
Hochschulwesen, Zwangsexmatrikulation

Der Petent bittet den Ausschuss darum, seiner Tochter die Fortsetzung ihres Studiums an der Christian-Albrecht Universität zu Kiel zu ermöglichen. Er habe den Semesterbeitrag zum Wintersemester 2018/19 nicht rechtzeitig überwiesen, weshalb seine Tochter zwangsexmatrikuliert worden sei. Zum folgenden Sommersemester sei sie ebenfalls nicht zum Studium zugelassen worden, weil nach Aussage der Universität kein Studienplatz zur Verfügung gestanden habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass Studierenden ein Zeitraum von zwei Monaten für die Rückmeldung durch die Überweisung des Semesterbeitrages zur Verfügung steht, die Fristen bekannt sind und die Studierenden per E-Mail sowohl über den Fristbeginn als auch das Fristende informiert werden. Dem Ausschuss erschließt sich anhand der Petitionsunterlagen nicht, weshalb auch eine dreiwöchige Nachfrist im September 2018 nicht genutzt wurde, um den Semesterbeitrag zu zahlen. Die Studierende ist damit gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Hochschulgesetz in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 2 Einschreibordnung der Christian-Albrechts Universität rechtmäßig exmatrikuliert worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Bildungsministerium führt aus, die Studierende habe die versäumte Zahlung des Semesterbeitrages im Rahmen ihres Widerspruches damit begründet, dass die Bank die Überweisung ihres Vaters nicht ausgeführt habe. Ein Nachweis hierfür sei nicht erbracht worden. Der Vortrag sei damit nicht geeignet gewesen, die verspätete Zahlung zu rechtfertigen und begründe keine Entscheidung zu Gunsten der Studierenden. Diese und ähnliche Sachverhalte würden an der Christian-Albrechts Universität jedes Semester hundertfach vorkommen und die Entscheidungen der Universität seien bereits mehrfach gerichtlich überprüft und - bezogen auf vergleichbare Sachverhalte - nicht beanstandet worden. Hinsichtlich der abgelehnten Bewerbung um einen Studienplatz im Sommersemester 2019 weist das Ministerium darauf hin, dass der Hinweis des Studierendenservices am Ende des Widerspruchbescheides, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut für ein Studium einzuschreiben, obligatorisch und keine Garantie für einen Studienplatz sei. Vielmehr würden sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium bei der erneuten Bewerbung wie bei allen anderen Bewerbungen geprüft. Im vorliegenden Fall habe keine Zulassung erfolgen können, da es keine freien Studienplatzkapazitäten im entsprechenden höheren Semester gegeben habe. Im Sommersemester 2019 sei niemand zu dem betreffenden Studiengang im entsprechenden Fachsemester zugelassen worden.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich die Studierende gegen den Ablehnungsbescheid mittels Eilverfahren und Klage gerichtet habe und das Verfahren zu Gunsten der Christian-Albrechts Universität entschieden wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Für die begehrte Rückzahlung des Semesterbeitrags für das Studentenwerk und den Allgemeinen Studierenden Ausschuss ist ein formeller Antrag erforderlich (https://www.studentenwerk.sh/cms/upload/pdf/einkauf/SWSH_Antrag_Rueckerstattung_2019.pdf). Das Ministerium teilt mit, dass aufgrund der Nachfrage im Zusammenhang mit der Petition der Semesterbeitrag Studentenwerk dann an den Petenten rücküberwiesen werde.

Einen Rechtsverstoß der Christian-Albrechts Universität kann der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund nicht feststellen und vermag daher dem Petitionsbegehren nicht zu entsprechen. Er hat jedoch Verständnis für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- den Unmut der Petitionsbegünstigten, dass ihr an der Christian-Albrechts Universität auch im folgenden Semester kein Studienplatz zur Verfügung stand und begrüßt, dass sie ihr Studium mittlerweile an einem anderen Studienort fortführen kann. Hierbei wünscht der Ausschuss ihr viel Erfolg.
- 4 **L2119-19/889**
Schleswig-Holstein
Bildungswesen, Umstrukturierung der zweiten Klassen in einer Schule
- Die Petenten wenden sich gegen die geplante Umstrukturierung der zweiten Klassen in einer Schule und die mangelnde Kommunikationsbereitschaft der Schulleitung. Die Klassen würden zum Schuljahr 2019/20 aufgelöst und einschließlich neuer Klassenlehrer neu zusammengestellt werden.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium schildert in seiner Stellungnahme den zeitlichen Ablauf. Demnach habe sich die Schulleiterin Anfang 2019 an die zuständige Schulrätin gewandt, um sie darüber zu informieren, dass sie die damaligen zweiten Klassen zum Schuljahr 2019/20 neu zusammensetzen werde. Die Maßnahme sei damit begründet worden, dass in einer zweiten Klasse keine für die Schülerinnen und Schüler vertretbaren Lernbedingungen bestünden. Im Jahr 2018 durchgeführte pädagogische Maßnahmen hätten auch unter Beteiligung der schulischen Erziehungshilfe keine Verbesserung der Situation erwirkt. Auch die Schulpsychologin sei zur Hospitation und Beratung hinzugezogen worden und habe daraufhin die Maßnahme der Schulleitung unterstützt. Über die Maßnahme seien die Eltern im Mai 2019 durch einen Elternbrief informiert worden. Aus Sicht des Schulamtes hätten alle diese Entscheidungen im Ermessen der Schulleiterin gestanden, welche die Schule bereits seit 2004 erfolgreich leite.
- In der Folge der angekündigten Maßnahme sei es zu starken Protesten der Eltern gekommen, deren Kinder durch die angekündigte Maßnahme verunsichert worden seien. Ende Mai veröffentlichte die Schulleitung einen weiteren mit der Schulrätin abgestimmten Brief und der Schulelternbeirat gab einen eigenen Brief an die Eltern aus. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass sich die in dieser Phase sehr angespannte Kommunikation Anfang Juni durch ein Gespräch der Klassenelternbeiratsvorsitzenden der zweiten Klassen, des Schulelternbeirats und der Schulleitung normalisieren ließ. Im Gespräch hätten alle Seiten den Verlauf der Kommunikation in den vorangegangenen Wochen bedauert und Ideen zur Verbesserung erarbeitet. Hinsichtlich der Neuaufteilung der Klassen habe man sich mehrheitlich darauf verständigt, die Situation anzunehmen, die Kinder positiv auf die Maßnahme einzustimmen und eine Planung zur möglichst schnellen Bildung der neuen Klassengemeinschaften aufzustellen. Am 27. Juni 2019 habe die Schulleitung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

daraufhin die Gründe für die Neueinteilung der Klassen allen Eltern der zweiten Klassen bei einer Versammlung vorgestellt. Die Lösung der Schule habe dort überwiegende Zustimmung gefunden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die von den betroffenen Schülerinnen und Schülern erlebte Verunsicherung. Er ist der Ansicht, dass grundsätzlich eine gute und offene Kommunikation zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Schülern und Eltern förderlich ist, um strukturelle oder pädagogische Maßnahmen vor ihrer Umsetzung zu erörtern. Gleichwohl trägt die jeweilige Schulleitung in einer solchen Situation die Verantwortung für die Lernbedingungen der gesamten Schülerschaft und muss ihre Entscheidungen entsprechend ausrichten. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Schulleitung und die Elternschaft im Ergebnis auf die Maßnahme verständigen konnten und erwartet, dass die Elternschaft weiterhin verstärkt mit einbezogen wird.

5 **L2119-19/906**
Sachsen

Der Petent begehrt die sprachliche Überarbeitung des Artikels 140 Grundgesetz.

Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Änderung der Kirchenartikel

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten geforderte sprachliche Anpassung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung nicht möglich ist.

Der Artikel 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein macht die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte zum Bestandteil der Landesverfassung. Es ist zutreffend, dass einige Bundesländer die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 zum Gegenstand ihrer Landesverfassungen gemacht haben. In die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wurde jedoch weder ein direkter Verweis auf den Artikel 140 Grundgesetz noch die vom Petenten kritisierten Formulierungen übernommen.

Sofern der Petent eine sprachliche Anpassung des Artikels 140 Grundgesetz oder der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 begehrt, wird auf die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Bundestages verwiesen.

6 **L2119-19/952**
Rendsburg-Eckernförde
Bildungswesen, Zurückstellung
der Einschulung wegen man-
gelder Schulreife

Der Petent ist Erzieher in einer Kindertagesstätte und begehrt für ein in dieser Tagesstätte betreutes Kind eine einjährige Zurückstellung vom Schulbesuch, da nach seiner Einschätzung noch keine ausreichende Schulreife bestehe. Die Petitionsbegünstigte sei Flüchtlingskind und ihre Sprache und ihr Sprachverständnis seien noch nicht altersentsprechend entwickelt. Außerdem seien aufgrund einer schweren Erkrankung längere Fehlzeiten zu erwarten. Sie solle lieber ein weiteres Jahr die Kin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dertagesstätte besuchen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass nach § 22 Absatz 1 Schulgesetz mit Beginn des jeweiligen Schuljahres alle Kinder schulpflichtig würden, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden seien. Da aber nicht jedes Kind zum vorgesehenen Einschulungszeitpunkt in der Lage sei, erfolgreich mitzuarbeiten, sehe § 22 Absatz 2 Satz 3 vor, dass Kinder beurlaubt werden können, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen könnten.

Leitendes Prinzip für die Beurteilung, ob eine Beurlaubung aus wichtigem Grund erfolgen könne, sei das Kindeswohl. Insbesondere sei abzuwägen, ob es unter Würdigung aller medizinischen, psychologischen und (sonder-)pädagogischen Aspekte dem Wohl des Kindes diene, wenn sich der Beginn seiner schulischen Laufbahn um den Beurlaubungszeitraum verzögere. Sollte erkennbar sein, dass sich die Chancen des Kindes, erfolgreich am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, durch eine Beurlaubung nicht verbessern lassen, so sei sie als für das Kind nicht förderlich abzulehnen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass ein Kind in seiner Entwicklung oft gerade dadurch profitiere, dass es in der Schule individuell gefördert und durch die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen angeregt werde. Es sei Aufgabe der Schule, alle Kinder entsprechend ihrem jeweils unterschiedlichen Entwicklungsstand individuell zu fördern.

Die Leiterin des betreffenden Förderzentrums komme in ihrer Beurteilung zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Lernentwicklung in der Schule im Falle der Petitionsbegünstigten nicht durch ein weiteres Jahr in der Kindertagesstätte aufgewogen werden könnten. Das Bildungsministerium schließt sich im Ergebnis der Prüfung und Abwägung aller Argumente dieser Auffassung an. Da die Schülerin in eine Grundschule mit DaZ-Basisstufe eingeschult wurde, könnten dort möglicherweise vorhandene Sprachschwierigkeiten in Kleingruppen durch eine intensive Betreuung ausgeräumt werden. Gegebenenfalls anstehende Fehlzeiten durch erforderliche Krankenhausaufenthalte würden durch die Möglichkeit ausgeglichen, gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz die ersten zwei Jahrgangsstufen entsprechend der individuellen Lernentwicklung auch in drei Schuljahren zu durchlaufen. Ein drittes Jahr werde dabei nicht auf die Höchstdauer des Schulbesuchs angerechnet. Auch könne die Lernentwicklung aller Schülerinnen und Schüler durch die örtlichen Förderzentren auch bei Fehlzeiten intensiv begleitet werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorgen der Eltern, insbesondere um die Gesundheit ihres Kin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des. Er teilt jedoch die Auffassung, dass der Schulbesuch für die weitere Entwicklung der Petitionsbegünstigten förderlicher ist als ein weiteres Jahr in der Kindertagesstätte. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petitionsbegünstigte seit Beginn der Beschulung ihre Deutschkenntnisse bereits verbessern konnte und dem Unterricht folgen kann. Er begrüßt die positive Entwicklung und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass auch gesundheitlich eine baldige Besserung eintritt.

- 7 **L2119-19/959**
Ostholstein
Bildungswesen, Pflicht-Öko-
Wochen für Schüler und Studenten

Der Petent begehrt die Einführung von zwei unentgeltlichen „Pflicht-Ökowochen“ für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 während der Sommerferien sowie für Studierende während der vorlesungsfreien Zeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt aus, dass sich aus schulrechtlicher und inhaltlicher Sicht Bedenken bezüglich der Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit der Einführung der sogenannten „Pflicht-Ökowochen“ ergäben. Der Verpflichtung zu einer Tätigkeit im Dienste der Gemeinde stünde das Verbot der Zwangsarbeit aus Artikel 12 Absatz 2 Grundgesetz entgegen. Gleichzeitig verbiete § 5 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz die Beschäftigung von Kindern. Auch die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sei nur eingeschränkt möglich.

Möglichkeiten, sich aktiv in den Klimaschutz einzubringen, seien neben dem Engagement in der eigenen Kommune mit dem Bundesfreiwilligendienst und dem Freiwilligen Ökologischen Jahr bereits gegeben. Die Schulferien dienen hingegen in erster Linie der Erholung. Schülerinnen und Schülern stünde es selbstverständlich frei, sich in dieser Zeit freiwillig für den Klimaschutz zu engagieren. Diese Auffassung entspreche dem UNESCO-Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Hiernach beruhe Bildung für nachhaltige Entwicklung auf der Erkenntnis, dass Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft sich gegenseitig beeinflussen. Sie basiere grundsätzlich und speziell außerhalb von Unterricht auf Motivation und Freiwilligkeit der Teilnehmenden. Pflichtmaßnahmen seien hingegen nicht sinnvoll.

Bezüglich einer Verpflichtung für Studierende führt das Ministerium aus, dass die vorlesungsfreie Zeit nicht als Ferien beziehungsweise Freizeit verstanden werden könne. Diese sei für Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Abschlussarbeiten und Praktika vorgesehen. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass viele Studierende einen Nebenjob wahrnehmen, sei die Arbeitsbelastung von Studierenden mit denen von Arbeitnehmern zu vergleichen. „Pflicht-Ökowochen“ seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

daher nicht gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass gerade das freiwillige Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders wertvoll sei. Er befürchtet, dass die gute Reputation der erfolgreichen freiwilligen Formate durch einen Pflichtdienst Schaden nehmen könnte und kann sich vor dem dargestellten Hintergrund und den aufgeworfenen rechtlichen Problemen nicht für einen solchen aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1 **L2123-19/713**
Pinneberg
Flüchtlinge, Maßnahmen der
Gemeinde bei der Rück-
führung eines Flüchtlings

Der Petent wendet sich zugunsten eines Geflüchteten an den Petitionsausschuss und beanstandet das Vorgehen der Behörden im Rahmen der freiwilligen Ausreise des Petitionsbegünstigten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass für die Vorbereitung der Ausreise die Ausländerbehörde des Kreises verantwortlich gewesen sei. Die erfolgte Abholung des Passersatzpapiers durch eine Mitarbeiterin des Amtes und die Aushändigung an den Petitionsbegünstigten habe keinen amtsanmaßenden oder rechtsbeugenden Charakter, sondern sei als Amtshilfe für die Ausländerbehörde zu werten. Die Gemeinde habe in diesem Fall keine Entscheidungskompetenz oder Zuständigkeit gehabt.

Bei der fachaufsichtlichen Prüfung der Akte der Ausländerbehörde hätten keine Rechtsverstöße festgestellt werden können, die zu einer nachteiligen aufenthaltsrechtlichen Behandlung des Petitionsbegünstigten geführt hätten. Die getroffene Entscheidung, die freiwillige Ausreise des Petitionsbegünstigten zuzulassen, sei für diesen als rechtlich günstigere Regelung zu werten. Der Petitionsbegünstigte sei vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Wenn der Petitionsbegünstigte nicht freiwillig ausgereist wäre, sei die Ausländerbehörde zur zwangsweisen Abschiebung verpflichtet gewesen. Dies wäre mit der Erteilung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes für den Petitionsbegünstigten einhergegangen.

Sofern der Petitionsbegünstigte zum Zeitpunkt der Ausreise falsch über den Ausgang seines Förderantrages informiert war, entziehe sich dies dem Einfluss der Ausländerbehörde. Der Vortrag des Petenten, der Petitionsbegünstigte habe einen ungeplanten Aufenthalt in Dubai gehabt, könne durch das Ministerium nicht unabhängig überprüft werden.

Der vom Petenten angeführte Förderantrag zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise, den er gemeinsam mit dem Petitionsbegünstigten über die Diakonie gestellt habe, sei nach Stellungnahme der Ausländerbehörde durch die Internationale Organisation für Migration abgelehnt worden. Ein Anspruch auf Förderung der freiwilligen Ausreise habe somit entgegen der Darstellung des Petenten nicht bestanden.

Aus Sicht des Ministeriums bestehe keine rechtliche Verpflichtung zur Einbindung des Betreuers, da der Petitionsbegünstigte in seiner Betreuungssache grundsätzlich weiter geschäfts- und handlungsfähig gewesen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei. Es sei nicht ersichtlich, ob der Petent tatsächlich zur Akteneinsicht berechtigt sei, sodass das Ersetzen von Akteneinsichten durch weiße Blätter nicht als rechtswidrig bewertet werden könne.

Den Ausführungen des Petenten könne nicht gefolgt werden. Gleichwohl habe das Innenministerium die Ausländerbehörde des Kreises gebeten, bei gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren den Bevollmächtigten zu beteiligen.

Der Vorgang ist für den Petitionsausschuss auf Grundlage der beigebrachten Unterlagen nur schwer nachvollziehbar. Unstrittig scheint unter den Beteiligten zu sein, dass der Petitionsbegünstigte die Reise ohne Einsatz von Zwang angetreten hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er irrig davon ausging, es handele sich um den Flug, welcher über eine Internationale Organisation organisiert wurde.

Angesichts der vorliegenden Angaben der Beteiligten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Petitionsbegünstigte darüber getäuscht wurde. Es scheint bei den Gesprächen während der Abholung zu einem Missverständnis gekommen zu sein. Es ist nicht feststellbar, ob dies der Ausländerbehörde vorzuwerfen ist, da im Nachhinein nicht nachvollzogen werden kann, welche Kommunikation zwischen dem Petitionsbegünstigten und den zwei anwesenden Personen stattfand.

Der Ausschuss sieht es als wünschenswert an, dass Maßnahmen der Ausländerbehörden vor Ort und Reintegrationsprogramme ineinandergreifen. Der Petitionsbegünstigte bringt vor, er wäre nur bereit gewesen, aufgrund der Hilfe der Internationalen Organisation freiwillig auszureisen. Da davon ausgegangen wird, dass der Petitionsbegünstigte vollziehbar ausreisepflichtig war, hatte er jedoch keinen Anspruch darauf, nur im Rahmen eines Hilfsprogrammes auszureisen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Innenministerium die Ausländerbehörde gebeten hat, bei nachfolgenden Verfahren den Bevollmächtigten zu beteiligen. Dies kann möglicherweise dazu führen, Missverständnisse zukünftig zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Umstände der Ausreise vom Petenten und insbesondere vom Petitionsbegünstigten als äußerst belastend empfunden worden sind.

Es liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich des Petitionsausschusses, rechtliche Ansprüche des Petitionsbegünstigten festzustellen. Im vorliegenden Fall kann aufgrund des dargestellten Sachverhalts und aufgrund der beigebrachten Unterlagen ein Fehlverhalten der Behörde nicht festgestellt werden. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die Ausreise des Petitionsbegünstigten unter derart ungünstigen Bedingungen stattfand.

Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium im Nachgang des Verfahrens zu prüfen, inwieweit die Ausländerbehörden gesetzliche Betreuer in wesentliche ausländerrechtliche Entscheidungen einbinden müssen und den Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/859 Dithmarschen Landesplanung, Ausnahmege- nehmigung für Windkraftanlagen bis zur Aufstellung der Regional- planung	<p>Die Petentin fordert, dass bis zur endgültigen Aufstellung der neuen Regionalpläne Wind in Schleswig-Holstein keine Ausnahmegenehmigungen für den Bau von Windkraftanlagen nach § 18a Landesplanungsgesetz erteilt werden. Außerdem sei eine dritte Beteiligungsrunde erforderlich. Die Bedenken der Öffentlichkeit müssten berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 1.841 Unterstützern mitgezeichnete öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium stellt in seiner Stellungnahme den gegenwärtigen Planungsstand dar. Hiernach erarbeite die Landesplanungsbehörde derzeit den dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema „Windenergie“. Dieser Entwurf werde voraussichtlich Ende des Jahres 2019 fertiggestellt und dann einer weiteren Anhörung unterzogen. In den Regionalplänen sollten zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung festgelegt werden. Innerhalb dieser Gebiete solle sich die Windenergienutzung durchsetzen, während sie außerhalb der Gebiete ausgeschlossen werde. Dadurch solle eine Konzentration der Anlagen in hierfür geeigneten Gebieten erreicht werden. Um diese Ziele der Windenergieplanung zu sichern, sei die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2020 vorläufig unzulässig.</p> <p>Hinsichtlich des von der Petentin monierten § 18a Landesplanungsgesetz führt das Ministerium aus, dass gemäß dieser Vorschrift allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraumes oder im Einzelfall Ausnahmen von der generellen Unzulässigkeit möglich seien. Diese könnten von der Landesplanungsbehörde dann zugelassen werden, wenn und soweit bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht zu befürchten sei, dass sie der Verwirklichung der genannten Ziele der Raumordnung entgegenstünden oder diese wesentlich erschweren. In der Praxis beschränke die Landesplanung im Regelfall die Ausnahmezulassungen auf solche Flächen, die mindestens eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen und danach erneut bestätigt worden seien. Dementsprechend müssten Flächen in dem ersten Planentwurf der Regionalpläne zum Sachthema „Windenergie“ enthalten gewesen sein oder innerhalb ehemaliger Windeignungsgebiete aus den Regionalplänen 2012 liegen. Auch müssten diese im zweiten Planentwurf der Regionalpläne bestätigt worden sein. Ob eine Ausnahme zugelassen und anschließend eine Genehmigung erteilt werden könne, werde in diesen Fällen einer Einzelfallprüfung unterzogen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sei der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers gewesen, um die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit des vorläufig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/871 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen, Nutzung eines Grundstücks in Eckernförde	<p>gen Verbots von raumbedeutsamen Windkraftvorhaben herzustellen. Hierbei müsse zwischen den Interessen der Windkraftanlagenbetreiber an der Erteilung von Ausnahmen sowie der Verpflichtung zu einer geordneten Planung mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren abgewogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach eigener Prüfung der Auffassung des Ministeriums an. Zudem weist er darauf hin, dass bereits eine gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit ergangen ist. In seinem Urteil vom 29. März 2017 hat das schleswig-holsteinische Obergericht die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Unzulässigkeit der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen bestätigt. Das Urteil sei auch damit begründet worden, dass neben der befristeten Geltung des § 18a Absatz 1 Landesplanungsgesetz gerade die Ausnahmen von der generellen Unzulässigkeit gemäß § 18a Absatz 2 zur Verhältnismäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung beitragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausnahmesteuerung der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers gewesen ist (Drucksache 18/2983), um die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit des vorläufigen Verbots von raumbedeutsamen Windkraftvorhaben sicherzustellen. Die Thematik „Ausnahmeregelungen gemäß § 18a Landesplanungsgesetz“ und das Landesplanungsgesetz sind auch in der 19. Wahlperiode bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Beratung gewesen. Das Moratorium ist gerade deshalb bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden, um die Öffentlichkeit einzubeziehen und die Einwendungen, welche aus den bisherigen öffentlichen Beteiligungen eingegangen sind, aufarbeiten und abwägen zu können.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin, die Beteiligungsrechte von Organisationen, Verbänden, Kreistagen und jedes Einzelnen zu wahren, damit bereits Rechnung getragen wird. Auch wird verhindert, dass Genehmigungen für Anlagen erteilt werden, deren Lage den Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für eine weitere parlamentarische Initiative.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eckernförde, die den Verkauf seines Grundstücks in einem Gewerbegebiet mit für ihn unerwarteten Auflagen belege. Auch befürworte er die Umänderung des Gebietes im Bebauungsplan in ein Mischgebiet, um eine zulässige Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sach- und Rechtslage darauf hin, dass sich das Grundstück des Petenten bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Ausweisung „Gewerbegebiet“ befinde. Die zulässigen Nutzungen in diesem Gebiet seien in § 8 Baunutzungsverordnung geregelt.

Den dem Ministerium vorliegenden Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde sei zu entnehmen, dass die Bauaufsicht von der Gewerbeabmeldung im Jahr 1997 keine Kenntnis erhalten habe. Im Juli 2011 sei festgestellt worden, dass auf zahlreichen Grundstücken im Gewerbegebiet unzulässige ausschließliche Wohnnutzungen bestünden. Daher sei im Juli 2011 ein Anhörungsverfahren eingeleitet worden, bei dem auch der Petent angeschrieben worden sei. Seitdem habe er Kenntnis davon, dass er in unzulässiger Weise in einem Gewerbegebiet wohne.

Bezüglich der unzulässigen Wohnnutzungen habe die Stadt bisher davon abgesehen, eine Nutzungsuntersagung auszusprechen, solange weitere Verkaufsbemühungen bestünden und die Wohnnutzung danach aufgegeben werde. Die unzulässigen Nutzungen würden geduldet. Der Stadt sei an einer sozialverträglichen Lösung gelegen.

Zur Abhilfe evaluiere die Stadt daher die Möglichkeiten zur Änderung des Bebauungsplanes. Eine teilweise Festsetzung eines Mischgebietes, in dem eine ausschließliche Wohnnutzung möglich sei, könne nicht vorgenommen werden. Alternativ werde derzeit noch geprüft, ob eine Ausweisung als urbanes Gebiet gemäß § 6a Baunutzungsverordnung möglich sei.

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Kindergartenbetriebes auf dem Nachbargrundstück erläutert das Innenministerium, dass in der Vergangenheit ausnahmsweise zulässige Anlagen für soziale Zwecke in Gewerbegebieten genehmigt worden seien. Nach der aktuellen Rechtsprechung sei diese ausnahmsweise Zulässigkeit jedoch aufgrund der Gebietsunverträglichkeit nicht mehr gegeben.

Bezüglich der Kritik des Petenten zur Beibringung notwendiger Antragsunterlagen zur Bauvoranfrage merkt das Ministerium beispielhaft an, dass die eingereichten Unterlagen für den Umbau zu einem ambulanten Pflegedienst nicht vollständig gewesen und trotz Nachforderung nicht eingereicht worden seien. Somit gelte der Antrag gemäß der Landesbauordnung nach Verstreichen der Frist als zurückgenommen. Der Petitionsausschuss weist den Petenten bezüglich der Art, Anzahl und Formerfordernisse von beizubringenden Unterlagen für Bauanträge und Bauvoranfragen auf die Möglichkeit hin, die Regelungen in der Bauvorlagenverordnung nachzulesen. Diese gelten gleichermaßen für jeden Antragsteller. Die Notwendigkeit der Unterlagen in der geforderten Form ergibt sich aus dem weiteren Verfahrensgang zur Antragsprüfung.

Abschließend kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung dieser Auffassung an. Ein Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu erkennen.

Die Nutzung einer Betriebsleiterwohnung in einem Gewerbegebiet ist nicht regelmäßig, sondern nur in Ausnahmefällen zulässig. Dementsprechend hat der Gewerbetreibende ein Konzept vorzulegen, welches das Bestehen einer Ausnahmesituation zu begründen vermag. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 22. Juni 1999 (Az. 4 B 46.99) zusammengefasst, wann eine Ausnahme in Betracht kommt. Maßgeblich seien immer die Umstände des Einzelfalles, über deren Vorliegen in Streitfällen letztendlich nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden könne. Der Ausschuss betont, dass die Baubehörde daher nur mit den konkreten Angaben in einem Antrag das Vorliegen einer Sondersituation prüfen kann.

Die Entscheidung über Gebietsausweisungen in Bebauungsplänen fällt unter die Planungshoheit der Gemeinden. Die Planungshoheit ist ein Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dem Ausschuss obliegt hierbei keine Kompetenz, in die Entscheidungsprozesse der Gemeinde einzugreifen.

Abschließend gibt der Ausschuss zu bedenken, dass sich die Aussagen der kommunalen Mitarbeiter zu Verfahrensfragen dadurch ändern können, dass im Gespräch Informationen bekannt werden, die zur Änderung der Sachlage führen. Insgesamt vermag der Ausschuss ein willkürliches Verhalten der kommunalen Mitarbeiter nicht festzustellen.

- 4 **L2126-19/881**
Nordfriesland
Bauwesen, Beseitigungsverfü-
gung

Die Petenten möchten die Rücknahme der Beseitigungsverfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde Nordfriesland für ein Nebengebäude auf ihrem Grundstück erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Nach Prüfung der vom Landrat des Kreises Nordfriesland übersandten Unterlagen kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass formelle Fehler bei der Durchführung des bauordnungsrechtlichen Verfahrens durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu erkennen seien. In Bezug auf die materielle Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung verweist das Ministerium auf ein anhängiges Verwaltungsgerichtsverfahren.

Zur Sachlage konstatiert das Ministerium, dass anlässlich einer anonymen Anzeige eine Ortsbesichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde bei den Petenten durchgeführt worden sei. Dabei sei festgestellt worden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass ein ursprünglich als Hühnerstall genehmigtes Gebäude in Größe und Lage von der Baugenehmigung abweichend errichtet worden sei. Zudem werde dieses Nebengebäude ungenehmigt als Ferienwohnung genutzt. Da sich das Grundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich befinde, könne eine nachträgliche Genehmigung auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Im September 2017 seien die Petenten detailliert über die Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt worden und die Beseitigungsverfügung sei ergangen. Der dagegen eingelegte Widerspruch sei negativ beschieden worden. In ihrem Widerspruchsschreiben erläutern die Petenten die Historie zur Errichtung des Nebengebäudes. Insbesondere wird auf eine Nachtragsgenehmigung von 1959 für das zu beseitigende Gebäude verwiesen. Dagegen wird von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angeführt, dass sich diese Nachtragsgenehmigung auf einen anderen Standort beziehe sowie ohnehin aufgrund der vorgenommenen Nutzungsänderung erloschen wäre. Auch könne kein Bestandsschutz für das Nebengebäude geltend gemacht werden.

Im Übrigen verweist das Innenministerium darauf, dass der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten sei.

Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder dem Ausgang der Klage vorzugreifen. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung vermag der Ausschuss im Rahmen seiner ihm zustehenden parlamentarischen Kompetenzen daher nicht abschließend zu beurteilen.

- 5 **L2122-19/901**
Nordfriesland
Kommunale Angelegenheiten,
Sanierung einer Straße

Der Petent hat den Petitionsausschuss gebeten, Ausbaubeitragsbescheide einer Stadt an die Anwohnerinnen und Anwohner zu prüfen. Nach Auffassung des Petenten seien diese Arbeiten Sanierungsmaßnahmen, welche die Stadt selber zu tragen habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland an der Stellungnahme beteiligt, welche das Amt Mittleres Nordfriesland um Auskunft zu dem Sachverhalt gebeten hat. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit Beginn der Planung zur Erneuerung des betreffenden Weges mehrere Anliegerversammlungen stattgefunden haben. Zu den Versammlungen seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nach der Stellungnahme des Amtes Mittleres Nordfriesland sämtliche Grundstückseigentümer/innen mit einer Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit eingeladen worden. Auf den Versammlungen sei auf die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt verwiesen worden. Nach Fertigstellung der Planung sei den Grundstückseigentümer/innen in der Anliegerversammlung am 2. Mai 2016 die Planung sowie der zu erwartende Beitragssatz je beitragspflichtiger Grundstücksfläche vorgestellt und erläutert worden. In einer weiteren Anliegerversammlung am 20. Juni 2016 seien die Anwohnerinnen und Anwohner nochmals über die Einstufung der betreffenden Straße als Anliegerstraße und die zu erhebenden Beitragssätze informiert worden. Die Stadt habe daraufhin am 23. Juni 2016 den Beschluss zur Erneuerung des Weges entsprechend der erstellten und den Bürgern vorgestellten Planung sowie das Bauprogramm beschlossen. Es hätte sich hierbei nicht um eine Unterhaltungsmaßnahme, sondern um eine komplette Erneuerung der Straße einschließlich Erneuerung und Verbesserung des Unterbaus gehandelt.

Soweit der Petent die Einstufung der betreffenden Straße als „Anliegerstraße“ anzweifelt, wird in der Stellungnahme des Amtes Mittleres Nordfriesland darauf verwiesen, dass alleine die Anzahl beziehungsweise die Zählung von Fahrzeugen und die Tatsache, dass der Anteil der Fahrzeuge, die nicht ein Anliegergrundstück direkt ansteuerten, sondern die Straße nutzten, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung als Haupterschließungsstraße führen könne. Es sei vielmehr die Gesamtbetrachtung aller Faktoren entscheidend, wie sich die Straße in das Gesamtwegenetz der Stadt einordne und welche Verkehrsbedeutung sie hätte. Das Amt Mittleres Nordfriesland verweise in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 12. Januar 2018 (AZ: 9 B 24/17), bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 28. Mai 2018 (AZ: 2 MB 1/18). Die Straße sei daher nach Auffassung des Amtes Mittleres Nordfriesland unter Betrachtung sämtlicher Faktoren als Anliegerstraße zutreffend eingestuft worden.

In der Stellungnahme des Amtes Mittleres Nordfriesland wird weiter erläutert, dass an dem Abnahmetermin der zuständige Amtsleiter für Bauwesen teilgenommen habe. Auch wenn an diesem Tag Schneetreiben geherrscht hätte, sei nach Erachten der Verwaltung eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), möglich gewesen und durchgeführt worden. Die Abnahme der Gesamtleistung gemäß § 12 Absatz 4 VOB/B habe am 25. April 2017 stattgefunden. Das Amt Mittleres Nordfriesland führt weiterhin aus, dass die vom Petenten beanstandeten fehlenden Arbeiten an einer im städtischen Eigentum befindlichen Grünfläche neben der Straße nicht dazu führten, dass die Beitragspflicht insgesamt für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht fällig werde. Die Wiederherstellung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/907 Hamburg Aufenthaltsrecht, Abschiebung einer Schülerin nach Armenien	<p>der Grünfläche gehöre nicht zur betreffenden Baumaßnahme. Soweit der Petent den verminderten Ablauf des Regenwassers seit der Baumaßnahme bemängelt, liege dieser Umstand in weiteren Straßenbauarbeiten, die ebenfalls nicht zur beanstandeten Baumaßnahme gehörten. Aufgrund dieser Maßnahmen sei der geplante Wasserablauf des Regenwassers noch eingeschränkt. Weiterhin stellt das Amt Mittleres Nordfriesland fest, dass sämtliche Grundstücke, die über eine tatsächliche und rechtliche Zugangs-/Zufahrtmöglichkeit zum Abrechnungsrechnungsgebiet verfügten, in die Berechnung miteinbezogen worden seien. Soweit der Petent eine Kostensteigerung kritisiert, weist das Amt Mittleres Nordfriesland darauf hin, dass diese hauptsächlich dadurch verursacht worden sei, dass bei der Ausschreibung hinsichtlich des Abbruchs und der Entsorgung der alten Straßenteerdecke von „unbelastetem“ Asphalt ausgegangen worden sei. Erst eine Beprobung im Zuge der Baumaßnahme habe ergeben, dass der Asphalt schadstoffbelastet sei. Die nicht eingeplanten erhöhten Entsorgungskosten hätten zu der Kostensteigerung geführt.</p> <p>Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration schließt sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland an, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Stadt bei ihrem Verwaltungshandeln zur Erneuerung der betreffenden Straße gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gelangt nach umfassender Prüfung zu keiner anderen Auffassung. Den Unmut des Petenten, dass sich die Kosten von der Planungsphase bis zur letzten Fertigstellung deutlich erhöht haben, kann der Ausschuss nachvollziehen. Aus den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen vermag er jedoch kein Fehlverhalten der Stadt zu erkennen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Stadt zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen hat, den verminderten Ablauf des Regenwassers abzustellen. Er begrüßt, dass der Petent zusammen mit sechs weiteren beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern die gewünschte Akteneinsicht in der Amtsverwaltung erhalten hat. Das Innenministerium wird gebeten, die Stadt über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der Petent begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses bei den Bemühungen der Petitionsbegünstigten, ein Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Diese sei 2005 in Deutschland geboren und habe keinerlei Bezugspunkte zum Herkunftsland ihrer Eltern. In Deutschland sei sie hingegen perfekt integriert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>beraten.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass sich der Petent mit seinem Anliegen ebenfalls an die Härtefallkommission Schleswig-Holstein gewandt hat und begrüßt, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Beratungen mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde eine Zusage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz für die Petitionsbegünstigte erreichen konnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen damit entsprochen worden ist.</p>
7	<p>L2119-19/917</p> <p>Ostholstein</p> <p>Landesplanung, Ausnahmege-</p> <p>nehmigung für Windkraftanlagen</p>	<p>Die Petentin begehrt, dass keine weiteren Ausnahme-genehmigungen für Windkraftanlagen gemäß § 18a Absatz 2 Landesplanungsgesetz erteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium stellt in seiner Stellungnahme den gegenwärtigen Planungsstand dar. Hiernach erarbeite die Landesplanungsbehörde derzeit den dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema „Windenergie“. Dieser Entwurf werde voraussichtlich Ende des Jahres 2019 fertiggestellt und dann einer weiteren Anhörung unterzogen. In den Regionalplänen sollten zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung festgelegt werden. Innerhalb dieser Gebiete solle sich die Windenergienutzung durchsetzen, während sie außerhalb der Gebiete ausgeschlossen werde. Dadurch solle eine Konzentration der Anlagen in hierfür geeigneten Gebieten erreicht werden. Um diese Ziele der Windenergieplanung zu sichern, sei die Errichtung von raumbedeutenden Windkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2020 vorläufig unzulässig.</p> <p>Hinsichtlich des von der Petentin monierten § 18a Landesplanungsgesetz führt das Ministerium aus, dass gemäß dieser Vorschrift allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraumes oder im Einzelfall Ausnahmen von der generellen Unzulässigkeit möglich seien. Diese könnten von der Landesplanungsbehörde dann zugelassen werden, wenn und soweit bei raumbedeutenden Windkraftanlagen nicht zu befürchten sei, dass sie der Verwirklichung der genannten Ziele der Raumordnung entgegenstünden oder diese wesentlich erschweren. In der Praxis beschränke die Landesplanung im Regelfall die Ausnahmezulassungen auf solche Flächen, die mindestens eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen und danach erneut bestätigt worden seien. Dementsprechend müssten Flächen in dem ersten Planentwurf der Regionalpläne zum Sachthema „Windenergie“ enthalten gewesen sein oder innerhalb ehemaliger Windeignungsgebiete aus den Regionalplänen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/936 Plön Wahlrecht, Nutzung des amtlichen Kurierweges bei Landtags- und Kommunalwahlen	<p>2012 liegen. Auch müssten diese im zweiten Planentwurf der Regionalpläne bestätigt worden seien. Ob eine Ausnahme zugelassen und anschließend eine Genehmigung erteilt werden könne, werde in diesen Fällen einer Einzelfallprüfung unterzogen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sei der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers gewesen, um die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit des vorläufigen Verbots von raumbedeutsamen Windkraftvorhaben herzustellen. Hierbei müsse zwischen den Interessen der Windkraftanlagenbetreiber an der Erteilung von Ausnahmen sowie der Verpflichtung zu einer geordneten Planung mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren abgewogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach eigener Prüfung der Auffassung des Ministeriums an. Zudem weist er darauf hin, dass bereits eine gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit ergangen ist. In seinem Urteil vom 29. März 2017 hat das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Unzulässigkeit der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen bestätigt. Das Urteil sei auch damit begründet worden, dass neben der befristeten Geltung des § 18a Absatz 1 Landesplanungsgesetz gerade die Ausnahmen von der generellen Unzulässigkeit gemäß § 18a Absatz 2 zur Verhältnismäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung beitragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausnahmesteuerung der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers gewesen ist (Drucksache 18/2983), um die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit des vorläufigen Verbots von raumbedeutsamen Windkraftvorhaben sicherzustellen. Die Thematik „Ausnahmeregelungen gemäß § 18a Landesplanungsgesetz“ und das Landesplanungsgesetz sind auch in der 19. Wahlperiode bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Beratung gewesen. Das Moratorium ist gerade deshalb bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden, um die Öffentlichkeit einzubeziehen und die Einwendungen, welche aus den bisherigen öffentlichen Beteiligungen eingegangen sind, aufarbeiten und abwägen zu können.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass keine Genehmigungen für Anlagen erteilt werden, deren Lage den Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für eine weitere parlamentarische Initiative.</p> <p>Der Petent begehrt, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Bundesebene dafür einsetzen solle, dass die Nutzungsmöglichkeiten des amtlichen Kurierweges des Auswärtigen Amtes ausgeweitet werden. Zukünftig sollten auch sich im Ausland befindliche, wahlberechtigte Deutsche bei Landtags- und Kommunalwahlen diesen Kurierweg nutzen dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium konstatiert zum amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes, dass dieser nur für diplomatische Post vorgesehen sei und die Beförderung der Briefwahlunterlagen eine der wenigen Ausnahmen darstelle. Mit dieser Ausnahme solle im Ausland lebenden Deutschen, die nicht in Deutschland gemeldet seien (Auslandsdeutsche), die Möglichkeit der Teilnahme an bundesweiten Wahlen gegeben werden. Andere Personen wie beispielsweise Touristen gehörten nicht zum berechtigten Personenkreis für diese Ausnahmeregelung.

In seiner Bewertung des Begehrens des Petenten kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass kein Bedarf für die Ausweitung der Nutzung des Kurierweges gesehen werde. Insbesondere seien Auslandsdeutsche in Ermangelung einer deutschen Meldeadresse nicht zu Landtags- und Kommunalwahlen zugelassen. Unabhängig davon, dass Touristen nicht zu dem berechtigten Personenkreis gehörten, sei die Nutzung des Kurierweges für Touristen auch nicht zweckmäßig. Einerseits müssten die Unterlagen meist mit Terminvergabe im Voraus bei der jeweiligen Auslandsvertretung abgeholt werden und andererseits könne auch die Post auf dem Kurierwege bis zu drei Wochen dauern. Zudem werde diese Möglichkeit nicht in allen Auslandsvertretungen angeboten. Auf der Internetseite des Bundeswahlleiters sei eine Übersicht abrufbar, welche Auslandsvertretungen den Kurierweg anbieten würden. Vollständigkeitshalber weist das Ministerium darauf hin, dass kein Anspruch auf Nutzung des amtlichen Kurierweges bestehe.

Zudem wird angemerkt, dass Wahlscheine beziehungsweise Briefwahlunterlagen in Deutschland ab dem 41. Tag vor der Wahl ausgegeben würden. Demnach hätten Wahlberechtigte sechs Wochen Zeit, ihre Stimme abzugeben. Wahltermine seien ferner frühzeitig bekannt. Die Wahlunterlagen könnten auch vor Beginn des Briefwahlzeitraums unter anderem per E-Mail beantragt werden. Insgesamt sei dieser Zeitraum für die allermeisten Wahlberechtigten ausreichend.

Bezüglich der denkbaren Konstellationen, in denen die sich im Ausland aufhaltenden Wahlberechtigten Probleme hätten, sich an einer in Schleswig-Holstein stattfindenden Wahl zu beteiligen, verweist das Ministerium auf Ausführungen im Schrifttum zum Bundeswahlgesetz, dass sich aus den Prinzipien der allgemeinen und geheimen Wahl im Sinne des Artikel 38 Grundgesetz nicht ableiten lasse, der Gesetzgeber beziehungsweise die Wahlorgane oder Gemeindebehörden müssten über die dargestellten Regelungen hinaus Vorkehrungen treffen, dass verhinderte Wahlbürger - freiwillig oder unfreiwillig - ihr Wahlrecht am Wahltag auch tatsächlich ausüben könnten (siehe Hahnen in: Schreiber, BWahlG, § 17 Rn. 15a.).

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass eine Initiative des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweitung der Nutzung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 9 **L2122-19/937**
Sachsen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Feiertag für Frauen

des amtlichen Kurierweges nicht für erforderlich gehalten wird. Wahlberechtigt bei Landes- und Kommunalwahlen sind die an ihrem Wohnsitz gemeldeten Bürger im jeweiligen Wahlbezirk. Anstehende Wahlen sind über einen längeren Zeitraum im Voraus bekannt. Die Anforderung der Briefwahlunterlagen ist mit geringem Aufwand möglich. Der Ausschuss sieht hier auch den wahlberechtigten Bürger in der Verantwortung, von seinen Partizipationsmöglichkeiten in einer Demokratie eigenorganisatorisch Gebrauch zu machen.

Der Petent möchte erreichen, dass sich der Petitionsausschuss dafür einsetzt, den Internationalen Frauentag am 8. März in den Katalog der gesetzlichen Feiertage des Gesetzes über Sonn- und Feiertage aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Sonn- und Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterständen. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung blieben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Indem in Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung der Schutz der Sonn- und Feiertage als gesetzlicher Schutz beschrieben werde, garantiere die Verfassung zunächst die Institution der Sonn- und Feiertage unmittelbar. Der Gesetzgeber dürfe in seinen Regelungen dabei auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Die konkrete Ausgestaltung des vom Verfassungsgeber vorgegebenen Sonn- und Feiertagsschutzes falle, mit Ausnahme des Nationalfeiertages am 3. Oktober, in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz. Die Länder hätten dabei stets einen unantastbaren Kernbestand an Feiertagen zu wahren.

Mit der Auswahl der gesetzlichen Feiertage in § 2 Absatz 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage habe der Landesgesetzgeber einen verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand an Feiertagen geschaffen. Die Tatsache, dass in Schleswig-Holstein ebenso wie in den anderen Ländern der überwiegende Teil der Feiertage christlich-religiösen Ursprungs sei, sei nicht zu beanstanden. Die grundsätzliche Pflicht des Staates zur weltanschaulich-religiöser Neutralität stehe der Auswahl der in § 2 Absatz 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage genannten Feiertage nicht entgegen.

Das Innenministerium betont, dass zuletzt mit Gesetz vom 21. März 2018 der Reformationstag am 31. Oktober eines jeden Jahres als weiterer gesetzlicher Feier-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tag in das Gesetz über Sonn- und Feiertage aufgenommen worden sei. Der Einführung des Reformations-tages sei eine breit geführte parlamentarische und gesellschaftliche Diskussion vorausgegangen, um den für die Entscheidung über die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages notwendigen gesamtgesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Neben der Entscheidung über die Einführung sei insbesondere die Auswahl des Feiertages eine vielfältig diskutierte Frage sowohl in der parlamentarischen Debatte als auch in der öffentlichen Diskussion gewesen, die das Aufeinandertreffen der zahlreichen, teilweise unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Interessenverbände widerspiegelt hätte. Dies habe sich insbesondere in dem Ergebnis der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses gezeigt ([Umdruck 19/354](#)).

Nach Auffassung des Innenministeriums sei zurzeit nicht davon auszugehen, dass für die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages im Sinne der Petition ein gesamtgesellschaftlicher Konsens bestehe.

Die Argumentation des Petenten, es gebe mit dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ einen „gesetzlichen Männertag“, der zu einer Bevorzugung der Männer sowie einer Benachteiligung der Frauen führe und damit gegen das verfassungsimmanente Diskriminierungsverbot verstoße, sei nach Auffassung des Innenministeriums als nicht zutreffend zu bewerten. Der Petent scheine, in Unkenntnis über die Herkunft und Bedeutung des Himmelfahrtstages, einer Verwechslung mit dem volkstümlich so genannten „Vatertag“ zu unterliegen. Dieser werde zwar am Himmelfahrtstag von einem Teil der Bevölkerung begangen, stehe jedoch mit dem Himmelfahrtstag inhaltlich in keinem Zusammenhang und sei gesetzlich auch nicht erfasst. Das Ministerium unterstreicht, dass am Himmelfahrtstag im christlichen Glauben der Rückkehr Jesu Christi als Sohn Gottes zu seinem Vater im Himmel gedacht werde. Als Feiertag mit christlicher Herkunft und Bedeutung sei er von Beginn an als Kernbestand in die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder aufgenommen worden.

Das Ministerium weist darauf hin, dass gleichwohl seiner christlichen Herkunft der Himmelfahrtstag - wie im Übrigen alle gesetzlichen Feiertage - nicht der Füllung mit religiösen oder weltanschaulichen Interessen verschlossen sei, sondern überlasse diese der privaten und gesellschaftlichen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger. Der Staat sei zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichtet. Die gesetzlichen Feiertage böten den Menschen die Möglichkeit, den Freiraum individuell und selbstbestimmt zu gestalten und verlangten keine Verbundenheit zu religiösen Bekenntnissen. Vor diesem Hintergrund stehe es dem Petenten frei, im Rahmen der freien Entfaltung seiner persönlichen und weltanschaulichen Ziele, auch den Himmelfahrtstag selbstbestimmt mit eigenem Inhalt zu füllen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich für die Belange von Frauen in der Gesellschaft einzusetzen. Eine weitere Entscheidung über

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

die Einführung von Feiertagen obliegt dem Parlament.

- 10 **L2126-19/943**
Segeberg
Bauwesen, Beseitigungsverfü-
gung, Verhalten von Mitarbeitern
der Baubehörde

Die Petenten wohnen auf einem im Außenbereich liegenden Grundstück und hegen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer ergangenen Beseitigungsverfügung für errichtete Bauten. Zudem beschwerten sie sich über das Verhalten der Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkten unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat zur Sachverhaltsaufklärung die erforderlichen Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde beigezogen und teilt in seinen Stellungnahmen mit, dass das bebaute Grundstück der Petenten bauplanungsrechtlich im Außenbereich liege, womit die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch maßgebliche Anwendung fänden. Im Flächennutzungsplan sei die Belegenheit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, sodass die bauliche Erweiterung des zur reinen Wohnnutzung genutzten Gebäudes keine privilegierte Anlage im Sinne des § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch darstelle, sondern als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch zu behandeln sei. Die beiden Bauanträge der Petenten seien nur nach Anpassung der Planungsunterlagen genehmigungsfähig gewesen. Im August 2015 sei festgestellt worden, dass die Petenten abweichend von den Bauanträgen gebaut hätten, obwohl im Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen worden sei, dass eine nochmalige Erweiterung des Gebäudes bauplanungsrechtlich nicht vertretbar sei. Demnach habe auch der nachträglich gestellte Bauantrag zur Legalisierung der An- und Umbauten negativ beschieden werden müssen. Wegen des Vorliegens der formellen und materiellen Rechtswidrigkeit der baulichen Anlagen sei im April 2019 eine Ordnungsverfügung mit einer Rückbau- und Beseitigungsanordnung ergangen. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass im September 2019 der hiergegen eingelegte Widerspruch zurückgewiesen worden ist. Das Ministerium kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Petitionsausschuss hat ebenfalls Kenntnis davon genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, zwischenzeitlich eine Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung der Ordnungsverfügung beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Zu der Kritik der Petenten, dass Widersprüche in derselben Behörde bearbeitet werden, entgegnet der Ausschuss, dass durch die Organisationsstruktur der Behörde sichergestellt wird, dass die Bearbeitung der Ordnungsverfügung und des Widerspruchs durch unterschiedliche Sachbearbeiter erfolgt. Zudem ist dieser Bearbeitungsweg in der Verwaltungspraxis etabliert.

Die Darstellungen der Petenten in Bezug auf die widersprüchlichen Informationen, die sie von den verschiedenen Mitarbeitern der jeweiligen Behörden erhalten hätten, lassen sich mit parlamentarischen Mitteln nicht aufklären. Der Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass der Mitarbeiter auch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Informationen Auskünfte erteilen kann. Die von einer Seite vorgebrachten Informationen können im Zuge der Prüfung der Behörde durch im Gesamtkontext hinzukommende Informationen zu einer abweichenden Bewertung führen, als vorab mündlich mitgeteilt. Verbindliche Auskünfte erfolgen stets in schriftlicher Form.

Auch weist der Ausschuss grundsätzlich darauf hin, dass die Gemeinden mittels Bauungs- und Flächennutzungsplänen die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde steuern und lenken. Aus diesem Grund entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht der gegenwärtigen Bauungs- und Nutzungssituation einer Fläche, sondern weisen die geplante Nutzung aus.

Abschließend vermag der Ausschuss in seiner Prüfung das kritisierte Fehlverhalten der Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht festzustellen. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung obliegt nicht dem Petitionsausschuss. Hierfür bleibt der Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

- 11 **L2126-19/946**
Lübeck
Beamtenrecht, Vorschriften zu
Nachrufen und Kranzspenden

Der Petent bemängelt die Regelungen in dem Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein und fordert dessen Änderung. Zudem bittet er um Aufklärung, ob das Land den Dienststellenleitern wegen der finanziellen Lage untersagt habe, Nachrufe unter der Besoldungsstufe A16 vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium konstatiert, Ziel des Erlasses über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein sei es gewesen, grundsätzliche Vorgaben zur einheitlichen Handhabung der verschiedenen Ressorts bei der angemessenen Ehrung verstorbener Mitarbeiter sicherzustellen. Demzufolge seien auch Ausnahmen in dem Erlass enthalten, bei denen von einem Nachruf abgesehen werden solle. Die Umsetzung des Erlasses liege jedoch in der Verantwortung der jeweiligen beziehungsweise letzten Dienststelle der oder des Verstorbenen. Von dieser seien auch entsprechende Haushaltsmittel als Teil des Landeshaushaltes zu beantragen.

Zum Vorbringen des Petenten, dass ehrenvolle Nachrufe nur ab einer bestimmten Besoldungsstufe vorgenommen werden sollen, sei dem Ministerium nichts bekannt. Mangels weiterer Hinweise zur Herkunft der Information könne dieser Aussage vom Ministerium auch nicht näher nachgegangen werden.

Auch der Petitionsausschuss vermag in dem Erlass keine Grundlage für willkürliche Entscheidungen zu erkennen. Ob ein Nachruf vorgenommen oder eine Kranzspende bei Ableben eines Mitarbeiters veranlasst wird, liegt in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Dienststelle. Durch die Anbindung des Mitarbeiters bei der jeweiligen Dienststelle kann diese am besten über das Vorgehen zur Ehrung des Verstorbenen entscheiden. Der Erlass bietet hierzu grundsätzliche Vorgaben, die auf den jeweiligen Einzelfall entsprechend angewendet werden können. Die Ausgaben erfolgen über einen Haushaltstitel für allgemeine Ausgaben, den jede Dienststelle in den Haushalt eingestellt hat. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, sich für eine Änderung des Erlasses auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 **L2119-19/888**
Rendsburg-Eckernförde
Umweltschutz, Gründe für die
Einführung einer CO₂-Steuer

Der Petent verlangt eine Begründung der Landesregierung, warum Steuereinnahmen für Maßnahmen des Klimaschutzes verwendet werden. Darüber hinaus fragt der Petent, warum die Einführung einer sogenannten CO₂-Steuer geplant sei.

Der Petent bringt vor, dass aus seiner Sicht kein Beweis vorläge, dass CO₂ das Klima beeinflussen könnte. Entgegenstehende Studien insbesondere des Potsdam-Instituts für Klimaforschung hält der Petent für nicht zutreffend. Weiterhin hält der Petent den Anteil am CO₂-Ausstoß, welcher nach seiner Rechnung auf Schleswig-Holstein entfalle, für gering.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Aussagen des Petenten bezüglich des Einflusses von Kohlenstoffdioxid (CO₂) auf das Klima nicht korrekt seien. Die Argumente der Sachverständigen, die der Petent vorbringt, entsprechen nicht dem wissenschaftlichen Konsens. Das Ministerium führt aus, dass durch die Erhöhung der CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre in Verbindung mit dem Treibhauseffekt die globale Temperatur angestiegen sei. Dies sei zum Teil auch auf die Verbrennung fossiler Rohstoffe durch den Menschen zurückzuführen. Das Ministerium gibt an, dass Strömungen, welchen den wissenschaftlichen Konsens zum Klimawandel leugnen, häufig Experten zu Wort kommen ließen, die wenig Erfahrung in dem speziellen Wissenschaftsbereich hätten oder weiterführende Interessen vertreten würden.

Die Landesregierung verwende zur Bestimmung der globalen Erwärmung wissenschaftlich geprüfte Zahlen folgender Institutionen:

World Meteorological Organization/Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Intergovernmental Panel on Climate Change/Weltklimarat (IPCC), National Aeronautics and Space Administration/Nationale Aeronautik- und Raumfahrtbehörde (NASA), National Oceanic and Atmospheric Administration/Nationale Ozean- und Atmosphärenbehörde (NOAA), European Centre for Medium-Range Weather Forecasts/ Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (ECMWF) sowie des Hadley Centre for Climate Prediction and Research/ Hadley-Zentrum für Klimavorhersage und -forschung.

Die Landesregierung betrachte diese wissenschaftlichen Erkenntnisse als verlässliche Grundlage für politische Entscheidungen und unterstütze daher die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele, wie sie die Europäische Union und die Bundesregierung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/900 Plön Immissionsschutz, Genehmigung von Motorsportveranstaltungen	<p>beschlossen hätten. Diese Ziele der Landesregierung würden auch den Einsatz für die erforderlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene beinhalten. Dazu zähle unter anderem die Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Reform der Abgaben und Umlagen im Energiebereich, zu der auch die Bepreisung von CO₂ gehöre.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zuzuleiten. In dieser setzt sich das Ministerium dezidiert mit den Quellen auseinander, welche der Petent anführt. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Petenten durch diese Stellungnahme nachvollziehbar begründet wird, warum die Landesregierung Steuereinnahmen für Maßnahmen des Klimaschutzes verwendet und sich für eine CO₂-Bepreisung einsetzt. Die Stellungnahme enthält auch eine Auseinandersetzung mit der Kritik des Petenten, dass der schleswig-holsteinische Anteil am CO₂-Ausstoß gering sei.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt die klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung und stellt fest, dass die Landesregierung diese auf diverse wissenschaftliche Erkenntnisse stützt. Der vom Petenten gewünschten Übertragung einer wissenschaftlichen Einzelmeinung bedarf es daher nicht.</p> <p>Der Petent ist Motorsportfan und fordert, Verbote von Motorsportveranstaltungen und Schließungen von Rennstrecken in Zukunft genauer zu prüfen. Seiner Ansicht nach würden diese vermehrt vorschnell mit dem Verweis auf Umweltverschmutzung und Lärmbelästigung verboten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge oder zur Übung oder Ausübung des Motorsportes einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürften. Das Genehmigungsverfahren richte sich insbesondere nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. In Ermangelung eines Ermessensspielraumes müsse die Genehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen erfolge die Versagung.</p> <p>Zu den beizubringenden Genehmigungsunterlagen gehöre bei Motorsportveranstaltungen in der Regel insbesondere ein Schallschutzgutachten, aber keine Immissionsprognose hinsichtlich der stofflichen Emissionen. Eine Motorsportanlage befinde sich aus Lärmschutzgründen üblicherweise weit entfernt von Wohngebieten, sodass meist keine Grenzwertüberschreitung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Stickstoffoxiden erfolge. Das Schallschutzgutachten werde von der Genehmigungsbehörde daraufhin überprüft, ob es die Anforderungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm erfülle.

Sei einer der Tatbestände des § 20 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt, könne es zu Schließungen von Anlagen kommen. Sollte beispielsweise der Betreiber einer genehmigten Anlage zur Ausübung des Motorsports einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommen, könne die zuständige Überwachungsbehörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagen. Wenn dadurch eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht werde, habe die Behörde den Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen. Das Betreiben einer Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stelle eine Straftat dar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass transparente und nachvollziehbare Verfahrensvorschriften bestehen, die die Erteilung beziehungsweise den Entzug von Genehmigungen für Motorsportanlagen regeln. Er entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums außerdem, dass entgegen der Wahrnehmung des Petenten in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren keine vermehrten Verbote oder Schließungen von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Motorsportanlagen festzustellen sind. Bei der Erteilung von Genehmigungen für Motorsportveranstaltungen, die nicht auf einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz stattfinden, handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Da in der Petition auf keine konkreten Veranstaltungen Bezug genommen wird, besteht für den Ausschuss keine Möglichkeit, nähere Informationen zu den Versagensgründen einzuholen.

- 3 **L2119-19/953**
Saarland
Umweltschutz, Ausstattung öffentlicher Gebäude mit Solaranlagen

Der Petent regt an, dass der Landtag ein Gesetz beschließen möge, wonach alle öffentlichen Gebäude mit Solaranlagen und entsprechenden Solarspeichern mit möglichem Ladeanschluss für öffentliche und private Elektrofahrzeuge auszustatten seien. Dadurch würde die Landesregierung eine Vorbildfunktion einnehmen und klimafreundliche Technologien fördern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Energiewendeministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Vorschlag des Petenten, durch eine Erhöhung der staatlichen Nachfrage eine Kostendegression und eine größere und schnellere Verbreitung der Solarenergie zu erreichen, durchaus nachvoll-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziehbar sei. Bei der Prüfung dieser Idee habe sich jedoch herausgestellt, dass ein entsprechendes Gesetz in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden eingreifen würde. Nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz könnten die Kommunen eigenverantwortlich und selbstständig die Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft regeln. Ferner würden die finanziellen Konsequenzen einer solchen Regelung den verbleibenden Spielraum der Gemeinden einschränken, wodurch sie zahlreiche andere Aufgaben nicht mehr erfüllen könnten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme jedoch, dass durch die Landesregierung bereits viele andere Maßnahmen durchgeführt werden, um dem Vorbildcharakter der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden. Im Energiewende- und Klimaschutzgesetz werden Klimaschutzziele festgelegt und damit wurde eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Hinsichtlich der begehrten Förderung erneuerbarer Energien sind beispielsweise die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, die Bereitstellung von Ladesäulen für Besucherfahrzeuge und ein geplanter Wettbewerb zu nennen. Bei dem Wettbewerb wird die Gemeinde, die den höchsten Zuwachs an Gebäude-Solaranlagen verzeichnet, mit einem Geldpreis prämiert. Das Ministerium weist ferner darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Energiewende insbesondere auch gezielte Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen seien. Hier seien die Sanierung bestehender Liegenschaften und die durchgehende Sicherstellung der Anwendung der Energieeffizienz als Kriterium im öffentlichen Beschaffungsprozess zu nennen.

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Anregungen. Er stellt fest, dass private und öffentliche Gebäude bereits jetzt im Rahmen der baulichen Regelungen mit Solaranlagen ausgestattet werden können. Für eine verpflichtende Regelung kann er sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht aussprechen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Frage, ob und inwieweit von Solaranlagen erzeugter Strom über Ladestationen an Elektrofahrzeuge abgegeben werden könnte, nach den energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen des Bundes richtet. Insoweit besteht keine ergänzende Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

4 **L2122-19/965**
Ostholstein
Beamtenrecht, Antrag auf Wohnraumarbeit

Der Petent hat bei seiner Dienststelle einen Antrag auf Wohnraumarbeit gestellt. Er beklagt in seiner Petition, dass sein Antrag bislang nicht abschließend entschieden worden sei. Jüngere Kollegen, die ihren Antrag später als er gestellt hätten, hätten bereits einen positiven Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass dem Erstantrag des Petenten auf Genehmigung von Wohnraumarbeit vom 11. April 2018 zunächst nicht stattgegeben werden konnte, da der beantragte Umfang der Wohnraumarbeit mit dem Dienstbetrieb innerhalb des Dezernates nicht vereinbar gewesen sei. Aus diesen Gründen habe der Petent seinen Antrag am 21. Mai 2019 entsprechend modifiziert.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausstattung der Dienststellen des betreffenden Amtes mit mobilen Arbeitsplatzrechnern zeitgleich mit der Umstellung des Betriebssystems von Windows 7 auf Windows 10 erfolgt sei. Aufgrund der Größe der Organisationseinheit sei die Umstellung auf die mobilen Arbeitsplätze schrittweise nach Dringlichkeit erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die mobile Ausstattung des Arbeitsplatzes des Petenten zwischenzeitlich erfolgt ist.</p>
5	<p>L2119-19/974 Pinneberg Immissionsschutz, Fluglärm in Hasloh</p>	<p>Der Petent beschwert sich über den Fluglärm des Hamburger Flughafens. Dieser sei auch in schleswig-holsteinischen Gemeinden belastend. Lärmschutzmaßnahmen müssten auch über die bisherigen Lärmschutz-zonen hinaus ergriffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass zur Beratung der Genehmigungsbehörde für den Hamburger Flughafen sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm eine Fluglärmschutzkommission gebildet worden sei. Diese bestehe insbesondere aus Vertretern von Hamburg und Schleswig-Holstein und arbeitete seit Jahren für lärmschutzoptimale Lösungen der komplexen Luftverkehrsführung über Schleswig-Holstein. Die Fluglärmschutzkommission würde unter Würdigung der Gesamtsituation gegebenenfalls Änderungen der Vorgaben der Genehmigungsbehörde beziehungsweise des Bundesaufsichtsamtes empfehlen. Vielfach sei es leider so, dass auch kleine Verschiebungen zu deutlichen Mehrbelastungen andernorts führten beziehungsweise aus flugtechnischen Gründen nicht möglich seien. Das Ministerium erachte die gegenwärtige Situation deshalb als ausgewogen. Sollten sich Verbesserungsmöglichkeiten ergeben, so würden diese zum Schutz der Menschen in Schleswig-Holstein genutzt.</p> <p>Die Lage der Abkurvpunkte in der Nähe von Hasloh sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zwischen 1998 und 1999 mehrere Male verändert worden, um Verbesserungen zu erreichen. Die Folge seien massive Bürgerproteste in Quickborn, Ellerau und Hasloh gewesen. Die heutige Lage stelle einen Kompromiss dar, welcher 1999 festgelegt worden sei. Die Hamburger Behörde für Umwelt und Energie habe sich die Situation in Hasloh im März 2019 vor Ort noch einmal angesehen. Dabei habe anhand der aufgezeichneten Flugspuren festgestellt werden können, dass keines der Flugzeuge über den Ort Hasloh geflogen sei.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Festlegung der Flugrouten über die Deutsche Flugsicherung erfolge. Diese unterstehe dem Bundesverkehrsministerium, sodass das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holsteins keinen Einfluss auf die Arbeit dieser Institution habe.

Hinsichtlich der Flugzeiten führt das Ministerium aus, dass der Flughafen Hamburg über eine bestandskräftige und rechtmäßige Genehmigung für den Zeitraum von 6 Uhr bis 23 Uhr sowie eine Verspätungsregelung zwischen 23 Uhr und 24 Uhr verfüge. Zwischen 0 Uhr und 6 Uhr seien – neben medizinischen Hilfsflügen, Notfällen und Flügen hoheitlicher Stellen – nur Flüge mit Einzelausnahmegenehmigung durch die Fluglärmschutzbeauftragte zulässig. In den letzten Jahren sei die Anzahl verspätet landender und startender Flugzeuge trotz Gegenmaßnahmen zwar zunächst stark angestiegen, im Jahr 2019 jedoch wieder deutlich zurückgegangen.

Die Starts und Landungen sollten laut Bahnbenutzungsregeln nach Möglichkeit über dem Gebiet mit der geringsten Bevölkerungsdichte erfolgen. Da im Norden die Bevölkerungsdichte am niedrigsten sei, sollten besonders lärmintensive Starts in diese Richtung erfolgen. In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr sollten alle Landeanflüge über Norden erfolgen, sofern dies die sichere Abwicklung des Verkehrs nicht beeinträchtige. Dagegen solle in Richtung der besonders dicht besiedelten Innenstadt nach Möglichkeit nicht gestartet werden.

Es sei daher zutreffend, dass die Bewohner von Norderstedt, Hasloh und Quickborn von einer höheren Anzahl von Flügen betroffen seien. Allerdings habe sich der Anteil der Nachtflüge in diesem Bereich in den letzten Jahren reduziert. Im Jahr 2005 seien noch 60 % der Nachtflüge über Hasloh abgewickelt worden, mittlerweile habe sich dies auf 36,7 % reduziert.

Auch im Nordwesten des Hamburger Flughafens seien Lärmschutzbereiche eingerichtet worden, da der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel und der fluglärmbedingte Maximalpegel bestimmte Werte überstiegen hätten. Anwohner innerhalb der Schutzzonen hätten Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen baulicher Schallschutzmaßnahmen wie den Einbau von Schallschutzfenstern oder die Dämmung von Dächern. Außerhalb dieser Regelungen gäbe es jedoch keine Möglichkeit, weiteren Schallschutz zu erhalten. Allerdings führe der Hamburger Flughafen freiwillige Schallschutzprogramme durch. Das Ministerium bittet den Petenten, sich diesbezüglich an den Hambur-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ger Flughafen zu wenden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der vom Hamburger Flughafen ausgehende Fluglärm auch für die Bewohnerinnen und Bewohner Schleswig-Holsteins eine hohe Belastung darstellt. Er stimmt dem Petenten zu, dass die Flugrichtung Norderstedt / Quickborn stark frequentiert wird. Im vergangenen Jahr sind laut Jahresstatistik 2018 des Hamburger Flughafens die meisten Starts in Richtung Nordwesten und damit in Richtung des Wohnortes des Petenten gezählt worden. Bezüglich der Flüge nach 23 Uhr gilt es zu differenzieren: Laut der Jahresstatistik 2018 des Hamburger Flughafens hatten im vergangenen Jahr 1.174 Flüge von der Verspätungsregel zwischen 23 und 24 Uhr Gebrauch gemacht. Der Flughafen erhebe während dieses Zeitfensters hohe Aufschläge auf die Lärmengelte und belohne den Einsatz lärmmindernder Wirbelgeneratoren. Die Verspätungen sind zum größten Teil auf die europaweite Flugsicherung zurückzuführen und nicht auf abfertigungsbedingte Verzögerungen in Hamburg. Auch die Hamburgische Bürgerschaft hat im September 2018 reagiert und einen 21-Punkte-Plan zur Reduzierung der Verspätungen beschlossen. Gemäß den Monatsberichten des laufenden Jahres darf davon ausgegangen werden, dass sich die Nutzung der Verspätungsregel 2019 im Vergleich zum Vorjahr reduziert hat. Auch die Flugbewegungen mit Einzelgenehmigungen in der Zeit zwischen Mitternacht und 6 Uhr haben laut Fluglärmschutzbeauftragter in den letzten Jahren deutlich abgenommen.

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass nächtliche Flüge verstärkt in Richtung Norden stattfinden. Allerdings wird neben der Flugrichtung Norderstedt/Quickborn auch die nordöstliche Route Langenhorn genutzt. Unabhängig davon spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass Ausnahmen von Nachtflugbeschränkungen restriktiv gehandhabt werden, um dem Ruhe- und Schlafbedürfnis der Anwohner gerecht zu werden. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass das Ziel der Bahnbenutzungsregeln nicht die gleichmäßige Verteilung des Fluglärms nach Himmelsrichtungen, sondern der Schutz dichtbesiedelter Gebiete ist. Angesichts dessen ist die höhere Frequentierung des Nordens grundsätzlich gerechtfertigt.

Es ist zutreffend, dass ein Großteil der Gemeinde Hasloh außerhalb der Lärmschutzbereiche liegt, welche durch die Landesverordnung zur Festsetzung des auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins gelegenen Teils des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg festgelegt wurden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es für den Petenten unbefriedigend ist, nach den aktuell gültigen Bestimmungen kein Anrecht auf Erstattung für Lärmschutzmaßnahmen zu haben. Die Festsetzung der Lärmschutzbereiche ist jedoch nicht zu beanstanden.

Im Falle des Verkehrsflughafens Hamburg hat sich die Flughafengesellschaft zu einer Reihe von Leistungen bereiterklärt, welche über die gesetzliche Erstattungsverpflichtung hinausgehen. Die Beurteilung, ob der Petent von einem der freiwilligen Lärmschutzprogramme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

profitieren kann, muss durch die Flughafengesellschaft selbst erfolgen.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Ministeriums an, dass sich der Petent bezüglich seines Finanzierungsvorschlags für weitere Lärmschutzmaßnahmen über den Bürgermeister der Gemeinde Hasloh an die Fluglärmschutzkommission wendet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2123-19/257**
Herzogtum Lauenburg
Verkehrswesen, Fahrerlaubnis

Der Petent begehrt die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Diese habe er mehrfach bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragt. Daraufhin sei wiederholt die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet worden. Er gibt an, dass er Eintragungen im Strafregister aufweise. Weiterhin habe er mehrere Entgiftungs- und Entwöhnungstherapien bezüglich einer Drogenabhängigkeit durchgeführt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent seit dem Jahr 2005 mehrmals die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragt habe. Der zuständigen Führerscheinbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg seien Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Petenten begründen. Daher sei nach §§ 11, 13 und 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet worden. Der Petent habe eine Drogenproblematik gehabt und wiederholt gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen. Aus den vorliegenden Akten sei ersichtlich, dass der Petent unter anderem ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug geführt habe.

Bei Vorliegen einer Abhängigkeit sei in der Regel neben einer Entwöhnungsbehandlung auch eine einjährige Abstinenz nachzuweisen. Dies ergebe sich aus Ziffer 9.5 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie Kapitel 3.14 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt wurden, werde durch eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung überprüft. Den jeweiligen Aufforderungen, ein darauf basierendes Gutachten beizubringen, sei der Petent bisher nicht nachgekommen. Daher habe bisher keine Fahrerlaubnis erteilt werden können.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent 2008 und 2018 ein medizinisch-psychologisches Gutachten eingeholt hat. Beide Gutachten weisen eine negative Prognose auf. Diese wird insbesondere auf fehlende Abstinenznachweise gestützt.

Aus den nachgereichten Unterlagen des Petenten ergibt sich, dass dieser seit November 2018 Haaranalysen durchführen lässt, um einen solchen Abstinenznachweis zu erbringen. Die letzte Haaranalyse von Juni 2019 enthält nur die Information, dass sich keine Hinweise auf die Aufnahme von aufgeführten Betäubungsmitteln ergaben. Die Testung auf Alkohol habe nicht erfolgen können, da eine Haarfärbung das Ergebnis verfälscht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>hätte. Das beauftragte Labor habe dem Petenten mitgeteilt, dass Ende 2019 eine weitere Haaranalyse notwendig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Beibringung von Nachweisen und Gutachten für den Fahrerlaubnisbewerber eine finanzielle Belastung und einen organisatorischen Aufwand darstellen.</p> <p>Der Petent hat nach aktuellem Stand der Fahrerlaubnisbehörde noch kein medizinisch-psychologisches Gutachten beigebracht, welches die Eignung des Petenten stützt. Der Ausschuss stellt fest, dass die Nichterteilung der Fahrerlaubnis den rechtlichen Voraussetzungen entspricht und der Behörde kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein kann. Es liegt nicht im Kompetenzbereich des Petitionsausschusses, eine Fahrerlaubnis zu gewähren. Auch obliegt dem Ausschuss nicht die Entscheidung darüber, welche Anforderungen an Abstinenznachweise im Rahmen einer Medizinisch-Psychologischen Begutachtung gestellt werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen des Petenten und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Petent den erforderlichen Nachweis alsbald erbringen kann.</p>
2	<p>L2123-19/716 Segeberg Flüchtlinge, Wiederholung einer Sprachprüfung</p>	<p>Der Petent begehrt, dass der Petitionsbegünstigte den mündlichen Teil einer Sprachprüfung innerhalb einer Frist wiederholen kann. Er beanstandet, dass nicht ausreichend Nachprüftermine in Schleswig-Holstein und Hamburg angeboten werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die zuständige Mitarbeiterin des Wirtschaftsministeriums Kontakt mit den Beteiligten aufgenommen habe. Dabei habe sich herausgestellt, dass wohl nur ein spezielles Prüfungsformat nicht garantiert werden könne. Dies habe der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. mit einer zu geringen Nachfrage erklärt. Dahingegen seien sogenannte „offene Prüfungstermine“, in denen statt einer Gruppenprüfung eine Einzelprüfung stattfindet, für 2019 bereits terminiert. Diese fänden in der Regel in Kiel statt, seien aber laut dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. aufgrund der Prüfungssituation für den Prüfungsteilnehmer belastender. Laut dem Landesverband sei der Petitionsbegünstigte im Anschluss an die nicht bestandene Prüfung auf seine Optionen hingewiesen worden.</p> <p>Es ist aufgrund der Korrespondenz, welche dem Petitionsausschuss vorliegt, nicht abschließend zu klären, an</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/882 Kiel Aus- und Weiterbildung, Beendi- gung einer betrieblichen Um- schulung	<p>welcher Stelle es zu einem Kommunikationsdefizit kam. Unabhängig davon konnte der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. dem Petitionsbegünstigten mittlerweile einen Prüfungstermin am 8. März 2019 und somit innerhalb der Frist in Neumünster anbieten. Der Landesverband nimmt diesen Fall nun zum Anlass, um die Kommunikationswege sowie das Informationsangebot zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass eine einvernehmliche, zeit- und ortsnahe Lösung gefunden werden konnte und bedankt sich für das zeitnahe Engagement des Ministeriums für das Petitionsbegehren.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. seine Kommunikationswege sowie das Informationsangebot überprüft, um derartige Situationen zukünftig zu vermeiden. Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen und wünscht dem Petitionsbegünstigten viel Erfolg bei seinen weiteren Sprachprüfungen. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen abgeholfen werden konnte.</p> <p>Die Petentin wendet sich wegen einer Umschulungsmaßnahme an den Petitionsausschuss. Das zuständige Jobcenter habe ihr eine Umschulungsmaßnahme in dem Bereich Wirtschaft als Weiterbildung vorgeschlagen, um die Erfolgsaussichten für eine Anstellung zu verbessern. Zum Unverständnis der Petentin sei die Umschulungsmaßnahme vonseiten der Ausbildungsstätte beendet worden, da ihr Leistungsvermögen angeblich nicht ausgereicht hätte. Sie fühle sich von den Lehrkräften gemobbt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass die Petentin an einer vom Jobcenter finanzierten Maßnahme teilgenommen hat. Während der Vorbereitung zu der Maßnahme sei nicht sicher gewesen, ob die Petentin den Anforderungen dieser Maßnahme gewachsen sei. Insofern sei mit dem Jobcenter vereinbart worden, dass die Aufnahme in die Maßnahme als Versuch gewertet werden solle. Im Laufe der Maßnahme hätte sich dann leider gezeigt, dass die anfänglichen Bedenken zum Leistungsvermögen berechtigt gewesen seien und die Petentin den Anforderungen nicht hätte gerecht werden können. Insofern sei nach Abstimmung mit dem Jobcenter der Petentin mitgeteilt worden, dass sie nicht weiter an der Maßnahme teilnehmen könne. Die Wirtschaftsakademie hätte dem Jobcenter weitere Empfehlungen für alternative Fördermöglichkeiten der Petentin gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Ar-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beit, Technologie und Tourismus hält diese Ausführungen für nachvollziehbar und begründet.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin diesen Weg der Fortbildung nicht erfolgreich beschreiten konnte. Er vermag jedoch keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln festzustellen. Das Jobcenter hat sich bemüht, die beruflichen Perspektiven für Vermittlungschancen der Petentin zu verbessern. Zudem haben sich das Jobcenter und die betreffende Einrichtung umfassend zu den vorgebrachten Beschwerden geäußert. Der Ausschuss hat jedoch aus dem ihm vorliegenden Unterlagen den Eindruck gewonnen, dass die Petentin der Ansicht ist, man habe sich nicht hinreichend um sie bemüht. Dagegen macht die betreffende Einrichtung geltend, die Petentin sei den Anforderungen des Unterrichts nicht gewachsen gewesen.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die Beurteilung der schulischen Leistungen der Petentin den Lehrkräften obliegt. Im Rahmen seiner parlamentarischen Mittel sieht er keine Möglichkeiten, die gegenläufige Wahrnehmung weiter aufzuklären.

Der Ausschuss wünscht der Petentin, dass sie bald eine geeignete berufliche Tätigkeit findet. Er stellt der Petentin anheim, sich ergänzend mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon 0431 9881240, in Verbindung zu setzen, um sich beraten zu lassen. Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten sind unter dem folgenden Link aufgeführt: <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/angebot/>

- 4 **L2122-19/873**
Dithmarschen
Kommunale Angelegenheiten,
Verwaltungsverfahren der Stadt
Itzehoe

Der Petent beschwert sich über das Verfahren nach der Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in seinen drei Gebäuden. Dem Petenten werde zu Unrecht vorgeworfen, die gemäß der Feuerstättenbescheide erforderlichen Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt zu haben. Die Stadt Itzehoe hätte fälschlicherweise drei Zweitbescheide gemäß § 25 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erteilt und Gebühren in Höhe von 102,33 € erhoben. Die Bescheide seien rechtswidrig, da dem Petenten keine Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt worden beziehungsweise die gesetzliche Anhörungsfrist nicht abgewartet worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat Unterlagen der Stadt Itzehoe beigezogen.

Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach der Feuerstättenschau der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gegenüber dem Petenten unverzüglich einen Feuerstättenbescheid gemäß § 14 a Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz zu erlassen habe. Ein Feuerstättenbescheid

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werde für alle Feuerungsanlagen, die sich in einem Gebäude befänden, erstellt. Auf der zusammenhängenden Liegenschaft des Petenten ständen drei Gebäude. Für jedes Gebäude habe der Bezirksschornsteinfeger am 16. Januar 2019 zu Recht einen Feuerstättenbescheid erstellt. Der jeweilige Bescheid beinhalte die Schornsteinfegerarbeiten, die nach Rechtsverordnung durchzuführen seien, die Anzahl der Arbeiten im Kalenderjahr und den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten.

Das Ministerium weist darauf hin, dass laut der Feuerstättenbescheide die erforderlichen Arbeiten in den Gebäuden bis zum 28. Februar 2019 hätten ausgeführt und die Nachweise hierüber dem Bezirksschornsteinfegermeister hätten vorgelegt werden müssen. Der Bezirksschornsteinfeger habe der zuständigen Behörde, in diesem Fall der Stadt Itzehoe, unverzüglich zu melden, wenn die Durchführung der Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachgewiesen werde. Mit Schreiben vom 29. März 2019 habe der Bezirksschornsteinfeger die Stadt Itzehoe informiert, dass keine Nachweise vom Petenten erbracht worden seien und um die Einleitung entsprechender Maßnahmen gebeten. Daraufhin seien am selben Tag die Anhörungen getrennt für die jeweiligen Gebäude von der Stadt Itzehoe erstellt und versandt worden. Dem Petenten sei eine Anhörungsfrist bis zum 20. April 2019, drei Wochen unter Berücksichtigung der Feiertage, gewährt worden. Um die Zustellung nachzuweisen, seien die Anhörungen mit Einschreiben per Rückschein versandt worden. Der Petent habe am 23. April 2019 der Stadt Itzehoe per Fax mitgeteilt, dass eine Stellungnahme bis Mittag nachgereicht werde. Da bis zum Abend keine weitere Mitteilung des Petenten erfolgt sei, seien die Zweitbescheide in den Postausgang gegeben worden. Sie seien am 24. April 2019 per Postzustellungsurkunde abgesandt und dem Petenten am 27. April 2019 zugestellt worden. Die angekündigte Stellungnahme des Petenten sei erst am Mittag des 24. April 2019 und somit nicht mehr fristgerecht eingegangen.

In den Zweitbescheiden habe die Stadt Itzehoe gegenüber dem Petenten festgesetzt, welche Arbeiten nach den jeweiligen Rechtsverordnungen innerhalb welchen Zeitraums durchzuführen seien. Für den Fall der Nichtvornahme sei die Ersatzvornahme auf Kosten des Petenten angedroht worden. Der Petent sei aufgefordert worden, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten jeweils bis zum 17. Mai 2019 zu veranlassen.

Das Ministerium führt weiterhin aus, dass die Stadt Itzehoe den Bezirksschornsteinfeger unverzüglich mit der Vornahme der Handlung im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen hätte, wenn die Verpflichtung, die in den Zweitbescheiden festgelegt werde, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werde. Der Gesetzgeber habe das Verfahren derart gestaltet, um Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit, die von nicht rechtzeitig gekehrten und gewarteten Anlagen ausgehen könnten, zu beseitigen. In den jeweiligen Zweitbescheiden seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/887 Herzogtum Lauenburg Angelegenheiten der Bundes- agentur für Arbeit, Jobcenter	<p>die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme genannt worden. Sie setzten sich aus dem Entgelt für den beauftragten Bezirksschornsteinfeger, einem eventuell zu beauftragenden Schlüsseldienst, Zeitaufwand für einen Mitarbeiter und Auslagen für die Zustellung des Kostenbescheides zusammen. Der Petent erhielt im Bedarfsfall einen Kostenbescheid mit einer spezifizierten Aufstellung. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen bilde § 26 Absatz 2 Satz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.</p> <p>Das Ministerium weist ferner darauf hin, dass der Petent entgegen seiner Auffassung auch die Kosten des Bezirksschornsteinfegers tragen müsse. Solange der Bund die Kehr- und Überprüfungsordnung noch nicht novelliert habe, würden die Kosten des Bezirksschornsteinfegers als Auslagen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 8 Vollstreckungskostenverordnung des Landes Schleswig-Holstein durch die zuständige Behörde begetrieben werden. Sofern der Petent die Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist durchführen lasse, würden die angedrohten Kosten einer Ersatzvornahme nicht in Rechnung gestellt. Den Nachweis hätte der Petent dem Bezirksschornsteinfeger gegenüber zu erbringen. Die Kosten für den Erlass eines Zweitbescheides selbst fallen unabhängig von der Durchführung der Ersatzvornahme an. Die Mindestgebühr für den Erlass betrage gemäß Ziffer 13.3.5 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren 30 €. Für die Zustellung seien jeweils Auslagen in Höhe von 4,11 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz ebenfalls zu erstatten seien.</p> <p>Die vom Petenten angesprochene elektronische Zustellung sei nach dem Gesetz grundsätzlich möglich. Die Stadt Itzehoe habe aufgrund der Nachweispflicht den schriftlichen Weg gewählt. Sofern der Petent die Bescheide der Stadt Itzehoe künftig elektronisch empfangen möchte, räumt § 52a Landesverwaltungsgesetz der Stadt diese Möglichkeit ein.</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen vermag der Petitionsausschuss kein rechtswidriges Verwaltungshandeln der Stadt Itzehoe festzustellen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über eine namentlich genannte Mitarbeiterin eines Jobcenters, deren Verhalten sie als arrogant und respektlos empfunden habe. Da Beschwerden bisher fruchtlos geblieben seien, möchte sie mit ihrer Petition ein angemessenes Verhalten der Mitarbeiterin erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des betroffenen Jobcenters eingeholt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Sachverhaltsdarstellungen der Petentin und der des Jobcenters stark voneinander abweichen. Neben der Darstellung der Geschehensabläufe und des Verhaltens der Mitarbeiter gegenüber der Petentin wird in der Stellungnahme des Ministeriums zudem konstatiert, dass in den letzten 5 Jahren über das Verhalten der namentlich benannten Mitarbeiterin keine anderen Beschwerden als die der Petentin eingegangen seien, obwohl eine Vielzahl von Kundenkontakten bestehe. Auch vom Telefonat mit der Petentin habe der Vorgesetzte der Mitarbeiterin andere Eindrücke mitgenommen als die in der Petition beschriebenen. Insgesamt könne die Beschwerde der Petentin über die Kritikunfähigkeit nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich stehe die Behörde kritischen Hinweisen und Vorschlägen zur Optimierung von Arbeitsabläufen und der Kundenzufriedenheit vor Ort sehr aufgeschlossen gegenüber. Diese dienen auch der Reflektion der täglichen Arbeit.

Der Petitionsausschuss vermag die widersprüchlichen Aussagen zu den dargestellten Geschehensabläufen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzuklären. Er weist aber auf die Notwendigkeit der einzelnen Behörden hin, sich mit allen Belangen - gerade auch den kritischen Anmerkungen von Bürgern - intensiv auseinanderzusetzen, um mögliche Probleme in den Arbeitsprozessen frühzeitig zu beheben und die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung zu befördern und weiter auszubauen.

Der Ausschuss begrüßt das langjährige ehrenamtliche Engagement der Petentin um die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen. Gerade vor diesem Hintergrund, dass dadurch auch zukünftig das Aufsuchen des Jobcenters erforderlich sein kann, empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, das Gesprächsangebot des Teamleiters aus der E-Mail vom Juni 2019 anzunehmen. Er sieht in einem konstruktiven Gespräch die Möglichkeit, über die Grundlagen einer reibungsloseren Zusammenarbeit für die Zukunft zu sprechen.

- 6 **L2123-19/902**
Niedersachsen
Verkehrswesen, Fehmarnbelt
tunnel

Der Petent begehrt einen zügigen Bau der festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) zwischen Deutschland und Dänemark.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme vom Juli 2019 aus, dass der Petent völlig zu Recht darauf verweise, dass Schleswig-Holstein durch den deutsch-dänischen Staatsvertrag zur Umsetzung des Bauprojektes verpflichtet sei und dass die regionale und überregionale Wirtschaft von der festen Verbindung nachhaltig profitieren werde.

Seitens des federführenden Wirtschaftsministeriums

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

könne man versichern, dass die Planungen zur Fehmarnbeltquerung (FBQ), soweit Schleswig-Holstein dafür zuständig sei, mit allem Nachdruck vorangetrieben worden seien und auch weiterhin vorangetrieben würden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss am 31. Januar 2019 sei ein wichtiger Meilenstein im Projekt erreicht worden. Die Phase des Planfeststellungsverfahrens bis zur Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses habe sich aufgrund der Komplexität des Investitionsvorhabens und mehrerer notwendiger Anhörungen sowie einer Vielzahl von Einwendungen verlängert. Dies sei darin begründet, dass in vielen Fragen sowohl für die Vorhabenträger als auch für die Genehmigungsbehörde fachspezifisches Neuland betreten worden sei und man somit nicht auf frühere Erfahrungen und bewährte Routinen habe zurückgreifen können (zum Beispiel Schutz der Schweinswale, Wasserrahmenrichtlinie).

Das geltende deutsche Planungsrecht erfordere eine sehr gewissenhafte und detaillierte Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses, da dieser vor Gericht beklagt werden könne. Dieses sei erwartungsgemäß im Fall der FBQ auch geschehen. Es seien acht Klagen beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht worden. Man sei jedoch zuversichtlich, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtssicher sei.

Vorauszuschicken sei, dass es in gemeinsamer Anstrengung von Land und Bund durch Gesetzesanpassung gelungen sei, klarzustellen, dass das Klageverfahren zur FBQ nur eine Gerichtsinstanz durchlaufe. Damit werde nicht unwesentlich Prozesszeit eingespart, ohne dabei die Rechte der Betroffenen zu beschneiden.

Ferner habe der Wirtschafts- und Verkehrsminister zum Jahresbeginn 2018 die Aufgabe der Planfeststellung des deutschen Teils der FBQ vom Landesbetrieb Verkehr (LBV) auf das im Wirtschaftsministerium neu eingerichtete „Amt für Planfeststellung und Verkehr“ (APV) übertragen. Die neue Behörde sei mit ausreichend Personalstellen versehen, damit sie die Aufgaben konzentriert, zügig und gründlich wahrnehmen könne.

Für den Baubeginn auf deutscher Seite müsse nun, entsprechend dem deutschen Planungsrecht, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet werden.

Damit habe das Land Schleswig-Holstein sowohl in Bezug auf das Genehmigungsverfahren als auch finanziell und personell alle notwendigen Vorkehrungen in Sachen FBQ getroffen, um einen zügigen Baubeginn zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten auch ein wichtiges Anliegen des Wirtschaftsministeriums ist. Der Ausschuss erkennt hierbei die Bemühungen des Ministeriums an. Er merkt jedoch an, dass das deutsche Planungsrecht aufgrund der Klagemöglichkeit eine sehr gewissenhafte und detaillierte Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses erfordert. Zweck von gewissenhaft und detailliert zu erarbeitenden Planfeststellungsbeschlüssen ist vielmehr die Berücksichtigung einer meist vorhandenen Vielzahl betroffener öffentlicher und privater Belange.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<p>L2123-19/950 Berlin Gesetzgebung Bund, Bundesratsinitiative zur Änderung von § 2 Straßenverkehrsgesetz</p>	<p>Der Petent begehrt, dass das Land Schleswig-Holstein eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einbringt. Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörden, ein Fahreignungsgutachten beizubringen, müsse einer unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen werden. Der Petent führt seine Rechtsauffassung aus, dass er die Anordnung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung für einen Verwaltungsakt halte. Da diese Auffassung juristisch umstritten sei, müsse der Gesetzgeber tätig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative zur isolierten Anfechtung einer Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens geplant sei. Weiterhin sei die Beibringungsanordnung eine unselbständige vorbereitende Maßnahme, die der Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die später zu treffende Entscheidung über Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis diene. Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass die Beibringungsanordnung mangels Regelungscharakter keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz darstelle. Der Petitionsausschuss nimmt dies zur Kenntnis. Er sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
8	<p>L2123-19/969 Bayern Verkehrswesen, Bahnkonzept für norddeutsche Bundesländer</p>	<p>Der Petent fordert eine verstärkte Zusammenarbeit der norddeutschen Bundesländer beim Ausbau der Eisenbahninfrastruktur am Knotenpunkt Hamburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Das Ministerium führt aus, dass es das Ziel der Landesregierung sei, den Eisenbahnknoten Hamburg und die Zulaufstrecken auszubauen. Der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sei jedoch grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Die Bestellung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen sei dagegen Aufgabe der Länder. Einige der vom Petenten geforderten Ausbaumaßnahmen seien bereits im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten. Eine Entscheidung über die zu bauende Infrastruktur sei seitens des Bundes jedoch noch nicht erfolgt. Verkehrsthemen von gemeinsamem Interesse der norddeutschen Länder würden auf den Verkehrskonferenzen erörtert. Dort würden sich die norddeut-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schen Länder einzeln und gemeinsam gegenüber dem Bundesverkehrsministerium sowie gegenüber anderen Ländern und Ländergruppen positionieren. Die Küstenwirtschafts- und Verkehrsministerkonferenz sei das zentrale Forum, in dem ein Interessenausgleich der norddeutschen Länder gesucht werde und eine gemeinsame norddeutsche Position gegenüber dem Bund und den anderen Bundesländern entwickelt werde. Darüber hinaus seien Verkehrsthemen auf der Konferenz Norddeutschland der Regierungschefs und der vorgeschalteten Konferenz der Chefs der Staats- und Senatskanzleien auf der Tagesordnung.

Hinsichtlich der Fragen zur Nutzung des Hamburger Hauptbahnhofes solle durch eine gemeinsame Untersuchung der Länder mit der Deutschen Bahn bewertet werden. Dabei sei die Entscheidung, welches Fahrzeug auf welcher Relation eingesetzt werde, insbesondere von der jeweiligen Fahrgastnachfrage abhängig.

Der Bau einer Oberleitung über die S-Bahngleise der Verbindungsbahn führe nach Ansicht des Ministeriums nicht zu einer wesentlichen Entlastung, da die S-Bahngleise der Verbindungsbahn auch bereits an ihre Kapazitätsgrenze angekommen seien und lediglich noch eine geplante zusätzliche S-Bahnlinie aufnehmen könnten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten begehrte Zusammenarbeit der norddeutschen Bundesländer bereits praktiziert wird.

Die zahlreichen Anregungen des Petenten fallen in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche. Der Ausschuss beschließt, dem Petenten zur Information die Stellungnahme des Ministeriums zuzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/821**
Saarland
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land; Änderung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes
- Der Petent ist Notfallsanitäter und Ausbilder. Er begehrt eine Änderung des bundesgesetzlichen Notfallsanitätergesetzes dahingehend, dass Notfallsanitäter „Heilkunde bis zur Übernahme durch einen Arzt“ ausüben dürfen. Gegenwärtig könnten sie nur rechtsunsicher agieren, wenn notwendige Maßnahmen von den Standardverfahren der jeweils zuständigen Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes abweichen würden. Außerdem müssten die Kompetenzen für Notfallsanitäter in allen Bundesländern angeglichen werden.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.
- Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine landesrechtliche Anpassung an das Notfallsanitätergesetz in Schleswig-Holstein bereits durch das novellierte Rettungsdienstgesetz vom 25. Mai 2017 erfolgt sei. Dieses weise heilkundliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Delegation gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Notfallsanitätergesetz ausgeführt werden, den Aufgaben der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes zu. In Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst seien Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das rettungsdienstliche Assistenzpersonal erarbeitet und veröffentlicht worden.
- Hinsichtlich der Situationen, in denen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Umfang des § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c Notfallsanitätergesetz tätig werden, teilt das Ministerium die Kritik des Petenten und sieht es als unbedingt notwendig an, dass Rechtssicherheit durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werde. Es bedürfe einer bundeseinheitlichen Regelung, damit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die im gesetzlichen Umfang des Notfallsanitätergesetzes tätig werden, vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt werden.
- Das Ministerium hat seine Auffassung dem Bundesministerium für Gesundheit bereits mitgeteilt. Diese Initiative der Landesregierung wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich befürwortet.
- Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die komplexe Gesetzeslage zu Unsicherheit im Arbeitsalltag des Petenten führt. Er hält es jedoch für sinnvoll, wenn bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies muss über den Bundesgesetzgeber geschehen. Eine Änderung der landesgesetzlichen Regelungen könnte die komplexe Rechtslage nicht in der von dem Petenten gewünschten Weise lösen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bayern haben eine Änderung des Notfallsanitätergesetzes im Bundesrat initiiert. In der 980. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019 wurde dieser Entwurf an den Gesundheitsausschuss, den Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie den Ausschuss für Innere Angelegenheiten überwiesen.

Am 10. Oktober 2019 hat die Landesregierung den Schleswig-Holsteinischen Landtag unterrichtet, dass Schleswig-Holstein der Bundesratsinitiative beitrifft. Der Ausschuss begrüßt, dass sich Schleswig-Holstein auf Bundesebene für das Anliegen des Petenten einsetzt.

Der Ausschuss spricht dem Petenten für sein Engagement seine Anerkennung und für die wertvollen Anregungen seinen Dank aus.

- 2 **L2119-19/903**
Rendsburg-Eckernförde
Gesundheitswesen, Berufsgesetz
für Osteopathie

Der Petent beklagt, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde ihm gegenüber eine Ordnungsverfügung erlassen habe, die ihm im Rahmen einer Duldung die Ausübung der Osteopathie nur noch bis zum 31. Dezember 2019 gestatte. Danach dürfe er Osteopathie nur noch ausüben, wenn er die allgemeine Heilpraktikererlaubnis erwerbe. Eine bundesweit einheitliche Regelung, die ein eigenes Berufsrecht für die Osteopathie schaffe, sei notwendig. Ferner bittet er um eine einzel-fallbezogene Ausnahmegenehmigung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass die Osteopathie - anders als die Physiotherapie - berufsrechtlich nicht geregelt sei. Es gebe bei der manuellen Therapie zwar einige Überschneidungen zwischen einzelnen Behandlungsmethoden, jedoch gehe nach der Rechtsprechung die Tätigkeit eines Osteopathen über das Tätigkeitsspektrum eines Physiotherapeuten hinaus (VG Düsseldorf, Urteil vom 8. Dezember 2008, Az.: 7 K 967/07). Die Ausbildungs- und Prüfungscurricula der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. würden deshalb folgerichtig 1.350 Stunden umfassen und an privaten Hochschulen würden entsprechende Bachelor- und Masterstudiengänge für Osteopathie angeboten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass solange eine eigene berufsrechtliche Lösung nicht vorliege, der Erwerb der Heilpraktikererlaubnis als rechtlich sicherer Weg für Ausübung der Osteopathie notwendig sei. Diese Rechtsauffassung vertreten neben Schleswig-Holstein auch Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Sachsen-Anhalt. Hintergrund hierfür sei das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. September 2015 (Az.: I-20 U 236/13). Dieses ordne Osteopathie unmissverständlich der Ausübung der Heilkunde zu und stufe sie als nicht delegationsfähig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/914 Lübeck Sonstiges, Unterstützung einer Gruppe durch den Sozialminister	<p>ein. Damit dürfe Osteopathie nur anwenden, wer zur Ausübung der Heilkunde befugt sei. Dies seien in Deutschland nur Ärzte und Heilpraktiker nach § 1 Heilpraktikergesetz. Um ein faktisches Berufsverbot zu vermeiden habe das Land den Kreisen und kreisfreien Städten empfohlen, die Ausübung der Osteopathie aufgrund ärztlicher Verordnung ohne allgemeine Heilpraktikererlaubnis bis zum 31. Dezember 2019 zu dulden. Durch diesen Zeitraum werde die Möglichkeit gegeben, die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben und das Behandlungsangebot bis dahin fortzuführen. Das Ministerium habe keine Kenntnis darüber, weshalb andere Länder diese richterlichen Vorgaben noch nicht umgesetzt haben.</p> <p>Die Auffassung des Petenten, dass vor diesem Hintergrund ein bundeseinheitliches Berufsrecht für Osteopathie geschaffen werden müsse, werde vom Ministerium geteilt. Nach dem Durchlaufen einer umfangreichen Osteopathieausbildung oder eines entsprechenden Studiums erscheine es nicht sachgerecht, dass die Kenntnisüberprüfung für Heilpraktikeranwärter darüber entscheide, ob jemand als Osteopath tätig werden dürfe. Für ein eigenes Berufsgesetz habe sich Schleswig-Holstein bereits wiederholt sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden als auch in der Gesundheitsministerkonferenz eingesetzt. Zuletzt sei das Bundesgesundheitsministerium im Rahmen eines Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2019 aufgefordert worden, die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes Osteopathie zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Gesundheitsministeriums, dass ein bundeseinheitliches Berufsgesetz für Osteopathie geschaffen werden sollte, um Rechtssicherheit für praktizierende Osteopathen und effektiven Patientenschutz herzustellen. Er begrüßt, dass sich die Landesregierung auch weiterhin dafür einsetzt. Die vom Petenten begehrte Ausnahmemöglichkeit über den Stichtag hinaus ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Ordnungsverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent begehrt, dass untersucht wird, ob eine schleswig-holsteinische Unternehmensgruppe durch die Landesregierung, das Sozialministerium sowie Arbeitsämter und Jobcenter gefördert und bei mutmaßlich illegalen Praktiken unterstützt wird. Er beruft sich auf Medienberichte, wonach die Unternehmensgruppe Betriebsratsgründungen verhindere und Arbeitsverträge unzulässig befriste. Er gehe davon aus, dass die Regierung nicht gegen diese Verstöße vorgehe, da die Unternehmensgruppe die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die benannte Firma ein rechtlich selbständiges Inklusionsunternehmen innerhalb der kritisierten Unternehmensgruppe sei. Inklusionsunternehmen würden mindestens 30 % schwerbehinderte Menschen beschäftigen und hierfür Förderungen erhalten. Förderungen des Sozialministeriums durch das Integrationsamt würden aus Mitteln des Sondervermögens Ausgleichsabgabe erfolgen. Im Jahr 2013 seien im Rahmen der Gründung Förderungen für Umbaukosten am Gebäude sowie für die Schaffung und Besetzung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen ausgesprochen worden. Zeitgleich sei ein - mittlerweile vollständig zurückgezahltes - Darlehen gewährt worden. Eine Kausalität zwischen der Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ und der zugesprochenen Förderung bestehe nicht.

Das Integrationsamt verpflichte Integrationsunternehmen zur Teilnahme an einem Monitoring. In diesem Rahmen fände eine betriebswirtschaftliche Betrachtung und Begleitung des Unternehmens statt. Weiterhin prüfe das Integrationsamt die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Dies beziehe sich nur auf das Inklusionsunternehmen selbst und nicht auf die gesamte Unternehmensgruppe.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an und weist den Petenten darauf hin, dass er keine Grundlage für die Annahme sieht, dass zwischen der Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ und der aus Sicht des Petenten fehlenden Verfolgung von arbeitsrechtlichen Verstößen ein Zusammenhang existiere.

Bereits in dem Petitionsverfahren L2126-19/506 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er bei der Formulierung seiner Anliegen von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand nehmen möge und sich einer angemessenen Wortwahl bedienen solle. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitung von Petitionen mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden ist und der Ausschuss sich intensiv mit jeder einzelnen Petition auseinandersetzt. Damit den Anliegen des Petenten in Zukunft in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass der Petent zukünftige Petitionen ohne Beleidigungen von einzelnen Nationalitäten / Volksgruppen und rassistischer Stereotypen verfasst und so dazu beiträgt, das Petitionsverfahren als Instrument der aktiven Mitgestaltung von Politik zu nutzen.

4 **L2119-19/921**
Kiel
Hochschulwesen, Verschwendung von Steuergeldern

Der Petent begehrt Auskunft zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zustände in psychiatrischen Kliniken und Heimen in der Bundesrepublik insbesondere in Schleswig-Holstein zwischen 1949 und 1975. Er kritisiert unter anderem die personelle Besetzung, den gewählten Forschungsgegenstand sowie die Vergabe eines durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Jugend, Familie und Senioren vergebenen Forschungsauftrages.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass bezüglich der wissenschaftlichen Aufarbeitung möglicherweise ein Missverständnis beim Petenten vorliegt. Ursprünglich sollte im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung auf Bundesebene aus jedem Bundesland eine Einrichtung näher beleuchtet werden. Möglicherweise erklärt dies, warum der Petent davon ausgeht, dass keine Aufarbeitung in Bezug auf diese Einrichtung stattfände.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme jedoch aus, dass im September 2018 ein Forschungsauftrag an das Institut für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung der Universität Lübeck erteilt wurde. Dieser habe die wissenschaftliche Aufarbeitung der Praxis der Medikamentenversuche in schleswig-holsteinischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in den Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrien in den Jahren 1949 bis 1975 zum Gegenstand. Entgegen der Behauptungen des Petenten würden die Medikamentenversuche an der betreffenden Psychiatrie Gegenstand dieser Aufarbeitung sein.

Darüber hinaus bereite das Ministerium in einem weiteren Vergabeverfahren zurzeit die Erteilung eines Auftrages zur wissenschaftlichen Untersuchung der Formen von Leid und Unrecht bei der Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig-Holstein zwischen 1949 und 1975 vor. Der Auftrag sei inhaltlich so zugeschnitten, dass die Zeit vor 1949 nicht zum Gegenstand der Forschung gemacht werde.

Das Auftragsvolumen für die Aufarbeitung ergebe sich aus den abgegebenen Angeboten. Ausschlaggebend für die Auswahl der beauftragten Universität seien inhaltliche Gründe gewesen. Es sei nicht zutreffend, dass der beauftragte Projektleiter lediglich drei Einrichtungen besuche. Die Aufarbeitung umfasse unter anderem auch die Auswertung von Aktenbeständen, Verwaltungsüberlieferungen und Berichterstattung sowie eine rechtliche und ethische Bewertung der Befunde.

Bezüglich der kritisierten Finanzierung der Stiftung Anerkennung und Hilfe führt das Ministerium aus, dass die Sach- und Personalkosten für die Tätigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle in Neumünster von der Stiftung getragen würden. Für die Verwaltungskosten und für die Leistungen der Opferentschädigung seien im Rahmen des Stiftungsvermögens getrennte Töpfe mit entsprechender Zweckbindung eingerichtet. Die Kosten für das Symposium „Die Vergangenheit im Kopf - Die Zukunft in der Hand“ im November 2018 hätten der Landtag und das Sozialministerium gemeinsam getragen, wobei auf das Ministerium ein Anteil von rund 7.500 € entfallen sei. Das Ministerium gibt ferner an, dass der Jahresbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richt der Stiftung Anerkennung und Hilfe von 2018 online abrufbar sei und verweist bezüglich weiterer Informationen auf die Bundesgeschäftsstelle der Stiftung.

In Bezug auf die wissenschaftliche Aufarbeitung des Einsatzes von Marinesoldaten gegen Heimkinder führt das Ministerium aus, dass diese Thematik von der Dokumentation des Runden Tisches „Landesfürsorgeheim Glückstadt“ erfasst sei. Bezüglich der Auswahl von Zeitzeugen führt das Ministerium aus, dass die Erzählungen neun ehemaliger Heimbewohner von der wissenschaftlichen Aufarbeitung umfasst seien. Die Erlebnisse des vom Petenten benannten Zeitzeugen hätten in Form eines Interviews im Rahmen einer sozialpädagogischen Diplomarbeit aus dem Jahr 1997 vorgelegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des Leids und Unrechts in psychiatrischen Kliniken und Heimen der Behindertenhilfe eine wichtige Aufgabe der Forschung ist. Es liegt in der Verantwortung der Politik, diese zu fördern. Er begrüßt daher die Durchführung mehrerer Forschungsprojekte. Gleichzeitig ist es notwendig, diese inhaltlich auf bestimmte Aspekte und Zeiträume zu begrenzen. Gegen die vorgenommene Schwerpunktsetzung, wie sie vom Ministerium ausgeführt wurde, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auch die Vergabe der Forschungsaufträge, die personelle Besetzung der Forschungsteams sowie die Auswahl des Forschungsgegenstandes sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Bezüglich des vom Petenten angeforderten Berichts der Stiftung Anerkennung und Hilfe von 2018 stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Jahresbericht 2018 online unter www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de abrufbar ist. Dieser enthält auch Informationen zur Finanzsituation.

Im Übrigen laufen derzeit im Rahmen des vom Landtag beauftragten Forschungsprojekts ‚Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive‘ ([Drucksache 19/684](#)) weitere Untersuchungen durch die Europa-Universität Flensburg / Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History unter anderem zu Fragestellungen der Nachweisbarkeit nationalsozialistischer Beziehungen zum Beispiel in der Sozialgerichtsbarkeit und in der Landessozialverwaltung.

Der Petitionsausschuss hat in seinem Beschluss am 9. Dezember 2008 festgestellt, dass zu dieser Zeit eine Anrechnung von Arbeitsleistungen ehemaliger Zöglinge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgenommen wurde. Seit 2017 besteht die Stiftung Anerkennung und Hilfe, welche die Betroffenen unterstützt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass Betroffene, die während ihres Aufenthaltes in der stationären Einrichtung sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, ohne dass die Einrichtung dafür Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt hat, nun eine einmalige Rentenersatzleistung erhalten können.

Darüber hinaus hat sich das schleswig-holsteinische

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/935 Lübeck Flüchtlinge, Entziehung der finanziellen Förderung von Einrichtungen	<p>Parlament am 23. Januar 2019 erneut mit der Thematik auseinandergesetzt. Unter anderem wurde beschlossen, die wissenschaftliche Aufarbeitung fortzusetzen sowie die Antragsfristen für Unterstützungsleistungen zu verlängern. Weiterhin sollen Wege gefunden werden, um Betroffenen bei Alter, Krankheit, Pflege oder anderer Unterstützungsbedürftigkeit geeignete Hilfestellungen zu geben (Drucksache 19/1174).</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister bereits im Dezember 2018 die Antragsfrist für Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe um ein weiteres Jahr verlängert hat. Auch darüber hinaus platziert der schleswig-holsteinische Sozialminister das Anliegen regelmäßig auf den Ministerkonferenzen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung um das Leid und Unrecht in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zwischen 1949 bis 1975 noch nicht beendet ist, sondern weiterhin aktiv vorangetrieben werden muss.</p> <p>Der Petent verlangt, dass Organisationen und Einrichtungen die Zuständigkeit und finanzielle Förderung für die Betreuung und Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen entzogen wird. Stattdessen solle die Unterbringung durch das Land Schleswig-Holstein und den Bund zentral und in geschlossenen, bewachten Einrichtungen zum Zwecke der Rückführung erfolgen. Der Petent begründet sein Anliegen mit dem Schutz der Bevölkerung. Weiterhin zweifelt er an der Minderjährigkeit der untergebrachten Flüchtlinge. Der Petent fordert darüber hinaus, dass bestimmte „Aufklärungsvideos“ im Schulunterricht verpflichtend gezeigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Ministerium erklärt zunächst, inwiefern die vom Petenten genannte Einrichtung für die Betreuung und Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen zuständig ist. Die Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ergäben sich auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Örtlich zuständig sei für die vorläufige Inobhutnahme das Jugendamt, in dessen Bereich sich der Minderjährige vor Beginn der Maßnahme aufhalte.</p> <p>Weiterhin führt das Sozialministerium aus, dass nur Minderjährige jugendhilferechtliche Leistungen erhielten. Sollten keine Ausweispapiere des Jugendlichen vorliegen, so könne das Alter hilfsweise durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme festgestellt werden. Dafür bediene sich das Jugendamt weiterer Möglichkeiten, wie der Einbeziehung von Dokumenten und Beweismitteln, sowie der Beteiligung von Zeugen und Sachver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ständigen. In Zweifelsfällen sei auf Antrag des Betroffenen, des Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung zu veranlassen. Sollte die Volljährigkeit festgestellt werden, so werde die Person aus der Obhut des Jugendamtes entlassen.

Zudem würden unbegleitete Minderjährige unmittelbar nach ihrer Einreise in Deutschland erkennungsdienstlich behandelt. Dazu erfolge bei der Ausländerbehörde oder bei der Polizei am Ort der vorläufigen Inobhutnahme eine Befragung zur Identität und zur Einreise. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren werde anschließend eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Absatz 8 und 9 Aufenthaltsgesetz durchgeführt. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren erfolge ausschließlich die Aufnahme eines Lichtbildes. Die Daten würden im Ausländerzentralregister aufgenommen. Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Lübeck lägen keine Hinweise auf unbegleitete minderjährige Ausländer mit ungeklärter Identität vor.

Bezüglich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung bediene sich das Jugendamt der von freien Trägern vorgehaltenen beziehungsweise kommunalen Jugendhilfeeinrichtungen. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achten Buch würden gleichermaßen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft gelten. Alle Einrichtungen im Sinne des § 45 Sozialgesetzbuch Achten Buch kämen in Frage, sofern ihnen eine Betriebserlaubnis der Heimaufsicht des Landes Schleswig-Holstein erteilt wurde. Die vom Petenten genannte Einrichtung verfüge über eine solche Betriebserlaubnis. Diese sei nach § 45 Absatz 7 Sozialgesetzbuch Achten Buch nur zu widerrufen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und der Träger diese Gefährdung nicht abwendet. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, aufgrund derer ein Widerruf der Betriebserlaubnis zu prüfen wäre.

Bezüglich der Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gibt das Ministerium an, dass diese nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich sei. Die zuständigen Behörden seien bestrebt, Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer ohne Zwangsanwendung im Wege der freiwilligen Ausreise zu organisieren. Seien die Betroffenen dazu nicht bereit, erfolge die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung. Bei der Rückführung von Minderjährigen sei das Kindeswohl zwingend zu beachten.

Bezüglich der Anregungen des Petenten zu verpflichtenden Aufklärungsvideos in der Schule erklärt das Ministerium, dass die politische Bildung bereits intensiv gefördert werde. Das vordergründige Ziel sei, junge Menschen bei der Entwicklung zu mündigen und verantwortungsbewussten Demokraten zu unterstützen. Eine Änderung der Lehrpläne wie vom Petenten vorgeschlagen, sei seitens des Bildungsministeriums nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten mit diesen Ausführungen erklärt wurde, inwiefern die von ihm genannte Einrichtung im Jugendhilfesystem zu verorten ist. Er sieht keinerlei Veranlassung, dem Anlie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/947 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit, Renten- versicherung	<p>gen des Petenten zu entsprechen. Die Kinder- und Jugendhilfe gewährt nicht nur deutschen Staatsangehörigen Unterstützung, sondern auch ausländischen Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Dies begrüßt der Petitionsausschuss.</p> <p>Bereits in dem Petitionsverfahren L2126-19/506 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er bei der Formulierung seiner Anliegen von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand nehmen möge und sich einer angemessenen Wortwahl bedienen solle. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitung von Petitionen mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden ist und der Ausschuss sich intensiv mit jeder einzelnen Petition auseinandersetzt. Damit den Anliegen des Petenten in Zukunft in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass der Petent zukünftige Petitionen ohne Beleidigungen von einzelnen Nationalitäten/Volksgruppen und rassistischer Stereotypen verfasst und so dazu beiträgt, das Petitionsverfahren als Instrument der aktiven Mitgestaltung von Politik zu nutzen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Berechnung seiner Rente, die Anrechnung der Vorversicherungszeit bei der Krankenversicherung sowie die Ablehnung seines Antrages auf Intelligenzrente. Er halte die Berechnung seiner Rente für fehlerhaft und bittet um Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Berechnung seiner Altersrente führt das Ministerium aus, dass diese auf Grundlage der Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) erfolgt sei. Dabei seien die im Versicherungsleben zurückgelegten Beitragszeiten und versicherungsrechtlich zu bewertenden Zeiten berücksichtigt worden. Der Petent trägt vor, dass bestimmte Anrechnungszeiten nur teilweise angerechnet worden seien. Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat den Rentenbescheid vom 7. April 2011 daraufhin überprüft.</p> <p>Die unterschiedliche Bewertung von Zeiten sei darauf zurückzuführen, dass gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch Zeiten einer Fachschulausbildung mit 75 % des maßgeblichen Gesamtleistungswertes zu bewerten seien. Dies betreffe beim Petenten den Zeitraum vom 1. September 1970 bis 12. Juli 1973. Dahingegen erfolge gemäß § 263 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 74 Satz 4 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch die Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit im Beitrittsgebiet mit 80 %</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Gesamtleistungswertes. Beim Petenten sei dies für den Zeitraum vom 1. Dezember 1962 bis 3. Januar 1963 der Fall.

Den vollen Gesamtleistungswert erhielten Anrechnungszeiten für Arbeitsausfalltage. Dies seien Zeiten, welche im Zeitraum von 1974/1975 bis zum 30. Juni 1990 im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik notiert und in denen Gelder der Sozialversicherung bezogen wurden. Dies betreffe beim Petenten den Zeitraum vom 1. Oktober 1976 bis 30. November 1976, 1. Dezember 1977 bis 31. Dezember 1977, 1. Dezember 1982 bis 31. Dezember 1982 sowie 1. Dezember 1987 bis 31. Dezember 1987.

Die Prüfung des Rentenbescheides habe ergeben, dass die Bewertung der genannten Zeiten entsprechend der rechtlichen Bestimmungen erfolgt sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen einer Überprüfung des Rentenbescheides damit abgeholfen wurde.

Bei der sogenannten Krankenversicherung der Rentner handelt es sich um einen vorteilhaften Krankenversicherungsstatus. Für die Mitgliedschaft sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Deutsche Rentenversicherung Nord führt dazu aus, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die zuständige Krankenkasse erfolge. Diese sei beim Petenten die Knappschaft als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung. Der zuständige Rentenversicherungsträger erhalte dann, auch bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses, eine entsprechende Mitteilung. Vom Rentenversicherungsträger könne jedoch keine Aussage erfolgen, weshalb die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllt seien. Eine entsprechende Anfrage müsse an die Krankenkasse des Petenten gerichtet werden.

Der Rentenversicherungsträger gewähre gemäß § 106 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch auf Antrag einen Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung. Der Versicherte erhalte, auch bei Wegfall des Anspruchs, vom Rentenversicherungsträger einen Bescheid. Es sei erforderlich, bei der erneuten Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einen neuen Antrag auf Beitragszuschuss zu stellen. Ein Anspruch auf den Beitragszuschuss bestehe nach § 106 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht, wenn Rentenbezieher gleichzeitig in einer in- oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert seien.

Zur Intelligenzrente weist die Deutsche Rentenversicherung Nord darauf hin, dass Anträge auf Ansprüche für Zeiten der Zusatzversorgung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom Zusatzversorgungsträger, der Deutschen Rentenversicherung Bund, bearbeitet und entsprechende Bescheide erteilt würden. Zusätzliche Beitragszeiten würden vom Zusatzversorgungsträger gegebenenfalls an den zuständigen Rentenversicherungsträger übermittelt. Der Deutschen Rentenversicherung Nord lägen für den Petenten keine Angaben zu einem Antrag beziehungsweise Bescheid

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/980 Dithmarschen Soziale Angelegenheit, Bearbeitungs- dauer eines Renten- antra- ges	<p>hinsichtlich einer Zusatzversorgung vor. Auskünfte könnten nur vom oben genannten Zusatzversorgungsträger erteilt werden.</p> <p>Das Ministerium empfiehlt dem Petenten, sich bei weiteren Fragen direkt an die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord zu wenden. Dort könnten ihm auch anhand seines Versicherungskontos zielgerichtete Antworten und Informationen erteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Er geht davon aus, dass die Fragen des Petenten zur Berechnung der Rente beantwortet wurden. Bezüglich der Krankenversicherung und der Intelligenzrente verweist der Petitionsausschuss auf die Zuständigkeit der Krankenkasse sowie des Zusatzversorgungsträgers und das laufende Petitionsverfahren beim Petitionsausschuss des Bundestages.</p> <p>Der Petent begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses bei seinem Bemühen zur Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuständiger Rentenversicherungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Nord. Er bemängelt die zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat die Deutsche Rentenversicherung Nord als zuständigen Rentenversicherungsträger beteiligt.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass der Antrag des Petenten auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung vom 13. April 2018 mit Bescheid vom 23. April 2018 abgelehnt worden sei, da die Voraussetzungen des § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) nicht vorgelegen hätten. Gegen diesen Ablehnungsbescheid habe der Petent am 11. Mai 2018 fristgerecht Widerspruch erhoben und zur Begründung weitere medizinische Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seien sämtliche Unterlagen durch den sozialmedizinischen Dienst gewürdigt worden. Daraus hätten sich jedoch keine neuen Tatsachen ergeben, welche die dem Ablehnungsbescheid zugrundeliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die daraus abgeleitete Feststellung des Leistungsvermögens hätten widerlegen können. Vor diesem Hintergrund habe die Deutsche Rentenversicherung Nord den Widerspruch mit Bescheid vom 29. August 2018 zurückgewiesen. Die Frist des § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz sei damit nur geringfügig überschritten worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Petent gegen diesen Widerspruchsbescheid am 18. September 2018 beim Sozialgericht Itzehoe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Klage erhoben hat. Damit liegt die Verfahrensführung in der Hand des Sozialgerichtes. Die Deutsche Rentenversicherung Nord ist Prozesspartei und hat damit keine Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Bescheidung des Antrags des Petenten auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Nord nicht unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen hat. Vielmehr liegt die Entscheidung über den Sachverhalt nunmehr seit Klageeinreichung in der Zuständigkeit des Sozialgerichtes. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass er - gegebenenfalls über den bevollmächtigten Sozialverband - beim Sozialgericht um Verfahrensförderung gemäß § 198 Gerichtsverfassungsgesetz bitten könnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/846**
Kiel
Beihilfewesen, Beihilferichtlinien
- Der Petent kritisiert, dass privat versicherte Kinder von Landesbeamten in Schleswig-Holstein gegenüber gesetzlich krankenversicherten Kindern benachteiligt würden, wenn sie den Bundesfreiwilligendienst ableisten.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.
- Das Finanzministerium konstatiert zur aktuellen Rechtslage in Schleswig-Holstein, die berücksichtigungsfähigen Angehörigen des Beihilfeberechtigten seien nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein festgelegt. Der hierin normierte kindbezogene Familienzuschlag knüpfe an die Kindergeldzahlung an. Der bundesrechtlich geregelte Kindergeldanspruch werde durch die Ausübung eines Freiwilligendienstes nicht über das abgeschlossene 25. Lebensjahr hinaus verlängert, da der Anspruch während des Bundesfreiwilligendienstes ohne Unterbrechung bestehen bleibe. Folglich könne ein Beihilfeanspruch nach geltender Rechtslage längstens bis zum abgeschlossenen 25. Lebensjahr bestehen.
- Mit Wirkung zum 31. Juli 2018 habe der Bund seine Beihilfeverordnung dahingehend geändert, dass Kinder nunmehr auch über das 25. Lebensjahr hinaus bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beihilferechtlich als berücksichtigungsfähige Angehörige gelten können. Die Bundesbestimmungen würden auch für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gelten. Ferner habe Sachsen-Anhalt diese Regelung übernommen. In den restlichen Bundesländern fände die Verlängerungsregelung keine Anwendung.
- Das Finanzministerium sieht aus fachlicher Sicht derzeit keine Notwendigkeit, den Beihilfeanspruch für Schleswig-Holstein auszuweiten. Trotz der verpflichtenden eigenständigen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung während des Bundesfreiwilligendienstes bestehe grundsätzlich ein ergänzender Beihilfeanspruch, solange der kindbezogene Familienzuschlag gewährt werde. Der ergänzende Beihilfeanspruch greife insbesondere dann, wenn Leistungsausschlüsse in der gesetzlichen Krankenversicherung bestünden. Im Ergebnis bestehe ein ununterbrochener Schutz nach dem Beihilferecht des Landes. Eine Benachteiligung sei daher nicht gegeben.
- Der Petitionsausschuss kann die Argumentation der Landesregierung nicht gänzlich nachvollziehen. Der ergänzende Beihilfeanspruch greift nur in wenigen Fallkonstellationen, sodass der Freiwilligendienstler sich vorwiegend im System der gesetzlichen Krankenkasse bewegt. Gerade vor dem Hintergrund der abnehmenden Bewerberzahlen, verbunden mit den übernommenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2 **L2126-19/994**
Ostholstein
Steuerwesen, Bearbeitung der
Einkommensteuererklärung

nen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich durch den Freiwilligendienst, sieht der Ausschuss die Notwendigkeit für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und die damit einhergehende größere Anerkennung und Wertschätzung des gesellschaftlichen Engagements. Daher unterstützt er die Anregung des Petenten zur Änderung der Beihilfeverordnung in Schleswig-Holstein. Der Landesregierung wird anheimgestellt, die vertretene Position zu überdenken.

Der Petent wendet sich in seiner Eingabe gegen das nach seiner Einschätzung fehlerhafte Verhalten der Mitarbeiter eines Finanzamtes. Zudem möchte er mindestens einen Teilerlass der Steuernachzahlungsforderungen erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Aspekte und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass der Einkommensteuerbescheid 2017, der eine Rückerstattung für den Petenten ausgewiesen habe, ursprünglich aufgrund fälschlich übermittelter Daten der Krankenversicherung an das Finanzamt ergangen sei. Nach Korrektur der Daten durch diese mitteilungspflichtige Stelle wies der abgeänderte Bescheid eine Steuernachzahlung aus. Seinem Erlass- und Stundungsantrag habe jeweils nicht stattgegeben werden können, da keine sachlichen und persönlichen Billigkeitsgründe vorgelegen haben. Die gesetzlichen Vorgaben zur Änderung des Steuerbescheides sowie die Versagensgründe der Ablehnung der Anträge beziehungsweise Einsprüche seien dem Petenten bereits schriftlich erläutert worden.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten, dass die Belege bei der persönlichen Abgabe der Steuererklärung nicht angenommen worden seien, verweist das Finanzministerium auf das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016. Mit dem Gesetz sei ab dem Steuerjahr 2017 der Steuerpflichtige nicht mehr zur Belegvorlage, sondern zur Belegvorhaltung verpflichtet. Dies gelte auch insbesondere für Daten, die durch andere Stellen übermittelt würden. Der Mitarbeiter des Finanzamtes habe somit im Rahmen seiner Dienstvorschriften gehandelt, indem er die Annahme der Belege zurückgewiesen habe.

Zum monierten fehlerhaften Verhalten von Mitarbeitern des Finanzamtes in Bezug auf die Beantwortung von Schreiben führt das Ministerium aus, dass der Eingang und Verbleib des Schreibens vom 12. Oktober 2018 innerhalb des Finanzamtes weiterhin unklar sei. Allerdings habe der Petent zwischen Juni und September 2019 mehrere Schreiben des Finanzamtes und des Finanzministeriums erhalten, in denen seine Anliegen ausführlich beantwortet worden seien.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

In Bezug auf die Auskunft eines Mitarbeiters am 19. November 2018, dass die Festsetzung der Einkommensteuer 2017 korrekt sei, vermutet das Finanzministerium, dass der Petent bei der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIAS) vorstellig gewesen sei. Die Mitarbeiter der ZIAS könnten Auskünfte nur aufgrund ergangener Steuerbescheide und der übermittelten Daten erteilen. Auf dieser Datenbasis - zu diesem Zeitpunkt sei die Meldung der Krankenkasse noch fehlerhaft gewesen - seien die gegebenen Auskünfte nachvollziehbar und kein Fehler seitens des Mitarbeiters erkennbar.

Insgesamt sei die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2017 durch das Finanzamt aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Eine Änderung der Steuerfestsetzung bei Änderungen der Daten zur Berechnungsgrundlage sei gesetzlich vorgeschrieben. Daher könne der Umstand, dass eine zunächst falsche Steuerfestsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu Ungunsten des Steuerpflichtigen korrigiert werde, nicht automatisch zu einem Erlass von Steuerschulden führen. Das Finanzamt habe eine korrekte Sachverhaltsbeurteilung vorgenommen. Auch in der Vorgehensweise der Mitarbeiter der Finanzverwaltung könne kein Fehlverhalten festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges Verwaltungshandeln feststellen können. In Bezug auf die Versagung des Erlasses beziehungsweise der Stundung von Steuerforderungen hat die Finanzverwaltung im Rahmen der Gesetze gehandelt. Auch der Ausschuss möchte dem Petenten nachträglich seine Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit aussprechen. Gleichwohl konnten diese Umstände bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben keine Berücksichtigung finden. Die Finanzverwaltung unterliegt bei der Anwendung der Vorschriften dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Auf reine Individualinteressen kann dabei nur in den vorgeschriebenen Härtefällen Rücksicht genommen werden. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von der Erhebung der Säumniszuschläge abgesehen worden ist. Auch hat er Kenntnis davon erlangt, dass die Steuernachzahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.

Ebenfalls hat der Ausschuss bei seiner Prüfung keine Hinweise gefunden, die die Vermutung des Petenten, erst seine Intervention hätte zur Änderung des Steuerbescheides für 2017 geführt, bestätigen. Vielmehr hat bereits die Korrektur der übermittelten Daten durch die Krankenkasse das erneute Steuerfestsetzungsverfahren eröffnet. Sobald eine mitteilungspflichtige Stelle wie die Krankenkasse ihre Mitteilung gegenüber dem Finanzamt ändert, ist das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, die Steuerberechnung aufgrund der neuen Datenlage vorzunehmen. Demnach hätte auch, entgegen der Annahme des Petenten, seine Belegvorlage nicht zur Vermeidung des unrichtigen ersten Steuerbescheides für 2017 geführt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss vermag zwar im Ergebnis das Verhalten der Finanzverwaltung nicht zu beanstanden, kann allerdings den Unmut des Petenten über die aufgetretenen Diskrepanzen nachvollziehen. Obwohl dem Petenten im Sommer 2019 ausführliche Schreiben zu seinem Anliegen zugegangen sind, wäre eine zeitnähere Antwort im Herbst 2018 wünschenswert gewesen. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Finanzministerium grundsätzlich alle Finanzämter dazu anhält, an sie gerichtete Anfragen von Bürgern zeitnah und konstruktiv zu beantworten.